

30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)

(Teilfortschreibung B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)

Zusammenstellung der im Zuge des ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 30. Änderung vom 18.06.2021

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
für die Sitzung am 28.06.2022

Übersicht

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Äußerungen allgemeiner Art, die sich auf mehrere Festsetzungen beziehen und zum Umweltbericht.....	4
Äußerungen bzw. Einwendungen zu textlichen Festsetzungen	8
Äußerungen zu Änderungen bei Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG)	14
VRG Nat 3 "nordöstlich Erbdorf"	14
VRG Nat 12 "nördlich Burglengenfeld"	14
VRG Nat 19 "südöstlich Wolfsbach".....	14
VRG Nat 24 und VBG Nat 43 "nordöstlich Erbdorf"	15
VRG Nat 26 und VBG Nat 44 "westlich Rammelberg"	16
VRG Nat 36 "südwestlich Niedermurach"	18
VRG Nat 42 "nordwestlich Döllnitz"	19

VRG ka 3/1 „südlich Tirschenreuth“ und ka 4"südwestlich Tirschenreuth"	21
VRG ka 8 "Hirschau-Schnaittenbach"	23
VRG KS 6 "nordwestlich Hütten"	24
VRG KS 38 "südlich Etzenricht"	29
VRG KS 63 "westlich Lindenlohe"	30
VRG KS 68; VBG KS 69 "westlich Asbach“	30
VRG t 10 "westlich Schwarzenfeld"	31
VRG t 18 "südlich Teublitz"	33
VRG t 19 "südlich Maxhütte-Haidhof"	35
VBG t 42 "südlich Teublitz"	36
t 45 „westlich Schönling“	37
t 49 „westlich Schönling“	37
Flächenneuvorschläge.....	37

Abkürzungsverzeichnis

BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BIV	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
G	Grundsatz
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LVBG	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
ROV	Raumordnungsverfahren
RPV	Regionaler Planungsverband
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Z	Ziel

Äußerungen allgemeiner Art, die sich auf mehrere Festsetzungen beziehen und zum Umweltbericht

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Abwägungs-/Behandlungsvorschlag Auswertung
Bezirk Oberpfalz Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei ist festzuhalten, dass die örtlich betroffenen Fischteichbesitzer und Fischereiberechtigten der betroffenen Fließgewässer rechtzeitig bei Bedarf der Flächen am Bergbauverfahren zu beteiligen sind.	Keine Änderung des Entwurfs Detaillierte Regelungen die das nachgelagerte Genehmigungsverfahren betreffen dürfen nicht im Regionalplan festgelegt werden. In der Regel erfolgt jedoch nach hiesiger Kenntnis im Zuge der öffentlichen Beteiligungsverfahren bei Genehmigungsverfahren eine Beteiligung der Fachstellen für Fischerei und auch für private Betroffene besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Bund Naturschutz in Bayern e.V. 1. Der BUND Naturschutz hält seine bisher abgegebenen Stellungnahmen zu diesem Verfahren in vollem Umfang aufrecht. 2. Auch wenn es sich dabei um ein ergänzendes Verfahren handelt, hält es der BUND Naturschutz für erforderlich, dass mittlerweile aufgetretene Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen für alle im Verfahren befindlichen Planungsbestandteile beachtet werden. 3. Insbesondere ist darzulegen, in welcher Weise die 30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord geeignet ist, die völkerrechtlich verbindlichen und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigten Klimaschutzziele (Insbes. 1,5 Grad-Ziel) zu ermöglichen. So hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 mehrere Klimaklagen für teilweise begründet erklärt und erfordert nun, dass verbindliche Ziele für Energieeinsparungen, Energieeffizienz und den Ausbau Erneuerbarer Energien vorgeschrieben werden. Das BVerfG erklärt die 1,5- Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens mit seinem Urteil letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich. Die grundrechtliche Freiheit und das Staatsziel Umweltschutz verpflichteten den Gesetzgeber, einen vorausschauenden Plan zu entwickeln, um mit den noch möglichen Restemissionen sorgsam umzugehen. Angesichts dieses Urteils muss nach Auffassung des BUND Naturschutz ein umfassender Klimaschutz mit klaren Vorgaben, wie zum Beispiel einem Verzicht auf klimaschädliche Subventionen und Straßenneubau im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert werden. Damit ist absehbar, dass zahlreiche der bislang noch nicht realisierten Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des bayerischen Staatsstraßenausbauplans völlig neu überprüft werden müssen und zumindest teilweise hinfällig werden. Ähnliches dürfte für Bauprojekte anderer Planungsträger gelten. Der BUND Naturschutz fordert daher, dass der Bedarf für weitere Abbaugebiete grundlegend zu überprüfen ist. Eine einfache Fortschreibung bisheriger Bedarfswahlen in die Zukunft darf zur Rechtfertigung der damit ermöglichten Vorhaben somit nicht erfolgen. 4. Der BUND Naturschutz fordert, dass der Klimaschutz auch in dieser Planung eine bedeutende Rolle spielen muss. Neben dem Bundesklimaschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2021 auch das Bayerische Klimaschutzgesetz. Dem - nach besteht für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. Auch der Deutsche Bundestag hat betont, dass verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um den Ausstoß von Treibhausgasen entsprechend dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Sinne des Pariser Klimaabkommens zu mindern, den Verbrauch natürlicher Ressourcen auf das langfristig nachhaltige	Keine Änderung des Entwurfs Recycling von Baumaterial und Rohstoffen wird auch aus regionalplanerischer Sicht als sinnvoll und erstrebenswert erachtet, da damit i.d.R. u.a. auch eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs einhergeht. Die Aussage wird deshalb in der Begründung zu B IV 2.1.5 ergänzt. Der komplette Rohstoffbedarf kann unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (u.a. enorme Nachfrage, Kostenaufwand des Recyclings, ...) jedoch damit aktuell und im Planungshorizont des Regionalplans (ca. 15– 20 Jahre) nicht gedeckt werden, weshalb die Aufnahme einer Festlegung mit Zielqualität zur Folge haben würde, dass sie der im LEP in 5.2.1 verankerten Zielsetzung der Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen zuwiderlaufen würde. Im Fortschreibungsentwurf enthalten ist im Grundsatz 2.5.1 bereits eine Aussage, dass Abbau und Rekultivierung jeweils ressourcenschonend und flächensparend erfolgen sollen. Eine ressourcenschonende Raumentwicklung und auch die weiteren in der Stellungnahme angeführten Leitbilder bzw. der Grundsatz 1.1.3 werden im Regionalplan bereits entsprechend aufgegriffen. Festlegungen zum Klimaschutz, zum sparsamen Umgang mit Flächen und zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs sind auch in diversen Kapiteln des Regionalplans enthalten. U.a. in "Natur und Landschaft", "Verkehr und Nachrichtenwesen" und "Land- und Forstwirtschaft", in welchen die genannten Belange eine wichtige Rolle spielen, werden aktuell umfangreiche Aktualisierungen bzw. Neufassungen erarbeitet. Das Kapitel „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“, welches aktuell ebenfalls fortgeschrieben wird, enthält auch Festlegungen zu den genannten Belangen (u.a. auch im Ziel 1.3 den Vorrang ökologischer Belange bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.). Konkrete Zielvorgaben zum Flächenschutz, zum Flächenrecycling und zur Innenentwicklung finden sich im LEP unter 3. Siedlungsstruktur. Im Regionalplan werden diese Aspekte daher im Kapitel "Siedlungswesen" behandelt. Eine Aktualisierung des Kapitels ist in Vorbereitung, in welche auch aktuell diskutierte Erfordernisse und Herausforderungen, wie die Reduzierung des Flächenverbrauchs, einfließen. Recycling von Baumaterial und Rohstoffen wird auch aus regionalplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet. Das Regionalplankapitel befasst sich – bedingt durch die Vorgaben im LEP und dem BayLPIG – jedoch schwerpunktmäßig mit allgemeinen Rohstoffgewinnungs- und -sicherungsmaßnahmen, die in einem raumbedeutsamen Ausmaß im Raum stattfinden.

Niveau zu reduzieren, die wirtschaftliche Transformation zu fördern und die soziale Gerechtigkeit auch zwischen den Generationen zu wahren. Maßstab für die danach gesetzlich vorgeschriebene Klimaverträglichkeitsprüfung ist der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Der BUND Naturschutz fordert daher für diese Planung eine Klimaverträglichkeitsprüfung, die die zu erwartenden Treibhausgasemissionen durch ermöglichte Waldrodungen sowie durch den Bau, die Anlage und den Betrieb ermittelt und bewertet. Dabei ist insbesondere darzustellen, welchen Teil des sektoralen Restbudgets an Treibhausgasen diese Vorhaben einnehmen würden.

5. Der BUND Naturschutz lehnt den weiterhin ungezügelten Raubbau an Rohstoffen ab. Es handelt sich um nicht nachhaltige, raubbauartige Nutzungen von Rohstoffen mit zahlreichen negativen Folgewirkungen auf Natur und Umwelt. Der BUND Naturschutz kann insbesondere im Bausektor keine ausreichen - den Anstrengungen erkennen, Rohstoffe zu sparen und wiederzuverwenden. Dabei wurde bereits 2016 der Deutsche Umweltpreis, Europas höchst - dotierter Umweltpreis, für ein Verfahren zum Betonrecycling vergeben.

Würden die dabei erforschten Konzepte und Verfahren zur Wiederverwertung von Beton von der gesamten Baubranche aufgenommen, ließe sich mittelfristig ein erheblicher Teil des Rohstoffbedarfs über Recyclingstoffe decken. Vor einer Inanspruchnahme von Schutzgebiets- und Waldflächen, die durch die vorliegende Planung vorbereitet und ermöglicht werden, fordert der BUND Naturschutz substantielle Fortschritte bei der Weiternutzung und Wiederverwendung von Baustoffen, die den Bedarf an zusätzlichen Abbaugebieten deutlich senken. Entsprechend sind die Planungen für neue Abbaugebiete im Regionalplan insbesondere in sensiblen Bereichen stärker zurückzunehmen anstatt auszuweiten.

Die in der Stellungnahme genannten Belange der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft werden von Seiten der zuständigen Fachstellen ins Verfahren eingebracht und wurden auch bereits bei der Erstellung des Umweltberichts gehört (infolge dessen kam es bereits insbesondere aufgrund von Einwänden von Seiten der zu ständigen Fachstellen zu zahlreichen Änderungen nach dem Scoping).

Voraussichtliche Auswirkungen der Fortschreibung auf die Umweltschutzgüter sind in den Standortbögen des Umweltberichtes dargestellt und wurden bzw. werden bei der Erstellung und des Fortschreibungsentwurfs und auch bei dessen Überarbeitung im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt. Werden von den entsprechenden Fachstellen gravierende Bedenken geäußert und erscheint eine Vereinbarkeit mit konkurrierenden Belangen nicht zulässig bzw. ein Vorrang oder ein besonderes Gewicht der Rohstoffgewinnung bzw. -sicherung regionalplanerisch nicht sachgerecht, werden die betroffenen Gebiete i.d.R. zu einem VBG herabgestuft bzw. aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen.

Bedingt durch die Lage der abbauwürdigen Rohstoffpotenziale ist es unvermeidbar, dass VRG bzw. VBG in Waldgebieten zu liegen kommen. Sofern es sich dabei gem. der Bewertung der forstwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Fachstellen um Waldbereiche handelt, die gem. wald- oder naturschutzrechtlicher Vorgaben nicht gerodet werden dürfen, wurden in diesen Bereichen keine VRG ausgewiesen. Auch Empfehlungen der o.g. Fachstellen wurden in die Abwägung mit der Rohstoffgewinnung bzw. -sicherung eingestellt mit der Folge, dass es im Zuge der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs und auch im Anhörungsverfahren in manchen Fällen dazu kam, dass ursprüngliche vorgesehene VRG- bzw. VBG-Bereiche zurückgenommen wurden (z.B. Teilbereich des VRG „Nat 42“).

VRG und VBG sind in geschützten Gebieten jedoch nicht generell ausgeschlossen und lassen sich dort aufgrund der Lage abbauwürdiger Rohstoffpotenziale nicht gänzlich vermeiden. Es wurde jedoch auf eine möglichst raumverträgliche Ausweisung und den Erhalt wertvoller Kulturlandschaften und wichtiger Erholungsmöglichkeiten geachtet. Die entsprechenden Belange sind zudem in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln und Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren.

Bundesministerium der Verteidigung

Im Bereich des Regionalplans befinden sich verschiedenste Liegenschaften der Bundeswehr, zum Teil mit angeordneten Schutzbereichen nach dem Schutzbereichsgesetz, verschiedene militärische Funkstellen und Tieffluggkorridore für Strahlflugzeuge (Eb-R150) sowie die militärischen Flugplätze Grafenwöhr und Vilseck.

Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kies und Sand (KS), die im Bereich der militärischen Flugsicherung der o.a. Flugplätze liegen, ist zu berücksichtigen, dass im Verfahren Nassabbau ein erhöhtes Vogelschlagrisiko entstehen kann, wodurch die Flugsicherheit am Flugplatz negativ beeinträchtigt wird. Ob und inwiefern eine tatsächliche Beeinträchtigung der militärischen Interessen besteht, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Teilnahmeverfahren Einwendungen geltend zu machen.

Keine Änderung des Entwurfs

Das tatsächliche Abbauverfahren und daraus entstehende neue Wasserflächen werden erst im Zuge eines konkreten Abbauantrags und im zugehörigen Genehmigungsverfahren festgelegt und sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei letzterem besteht aufgrund der vorgeschriebenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch für die militärischen Fachstellen die Möglichkeit ihre Belange einzubringen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur für keines der o. g. Vorhaben zum derzeitigen Verfahrensstand möglich. Nach Abgleich der in den übermittelten Unterlagen enthaltenen Kartenausschnitte (Geo-Daten lagen nicht vor) mit dem Verlauf des o. g. verbindlich festgelegten Trassenkorridors und den, in den o.g. Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss enthaltenen beabsichtigten Verläufen von Trassen sowie Alternativen zu diesen, erscheint es zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht ausgeschlossen, dass die in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen die Planfeststellungen der Vorhaben Nrn. 5 und 5a berühren können. Entscheidend ist, dass die Verfahren nicht erschwert werden. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den mit der hier gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans für die Region Oberpfalz-Nord geplanten Festlegungen und den Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise regionalplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Fortschreibung des vorbezeichneten Regionalplans zu beachten, damit die Planfeststellungen der o. g. Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nicht erschwert werden. Ferner weise ich vorsorglich auf §15 Abs. 1 NABEG hin. Dort heißt es: „Die Entscheidung nach § 12 ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. verbindlich. Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.“

Ich rege daher an, den jeweils mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den jeweiligen Abschnitt des Vorhabens Nr. 5 als Ziel der Raumordnung, zum Beispiel als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor, in dem Regionalplan für die Region Oberpfalz-Nord festzulegen.

Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte C und D des Vorhabens Nr. 5 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und 50 Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren mich ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den genannten Abschnitten des Vorhabens Nr. 5 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5-c und www.netzausbau.de/vorhaben5-d).

Keine Änderung des Entwurfs

Konflikte zwischen den vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen und den Planungen und Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sind nicht erkennbar.

Da die aktuelle Regionalplanfortschreibung lediglich den sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1.2 „Bodenschätze“ umfasst, ist eine Behandlung bzw. Diskussion der Einführung möglicher Vorranggebiet für Leitungstrassenkorridore im Rahmen dieser Fortschreibung nicht sachgerecht, wird jedoch für die beabsichtigte Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts B X „Energieversorgung“ vorgemerkt.

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens beteiligt und ihre Stellungnahme im Zuge der Abwägung entsprechend gewürdigt.

<p>PLEdoc GmbH</p> <p>Gegen die textlichen Änderungen bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände, sofern sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p> <p>Planungen, soweit sie die Trassen der Versorgungsanlagen betreffen, sind uns anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.</p> <p>Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH. Wir bitten um Beteiligung an den nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebenen.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p> <p>Detaillierte Regelungen die das nachgelagerte Genehmigungsverfahren betreffen dürfen nicht im Regionalplan festgelegt werden. In der Regel erfolgt jedoch nach hiesiger Kenntnis im Zuge der öffentlichen Beteiligungsverfahren bei Genehmigungsverfahren eine Beteiligung der Leitungsbetreiber.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen der Gebietskulisse von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten keine Bedenken.</p> <p>Sachgebiet Agrastruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft: Wie Sie bereits unserer Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung und der ersten Anhörung 2019 entnommen haben, sind uns insbesondere der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen als wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und der Bodenschutz besonders wichtig. Wir begrüßen es daher nochmals, dass insbesondere der vorsorgende Bodenschutz (Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung) mehr Bedeutung im Fortschreibungsentwurf erhalten hat. Bezüglich der nun vorgelegten Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs haben wir keine Einwände bzw. Ergänzungen.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>TenneT TSO GmbH</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 18.12.2019 für den Abschnitt C (Raum Hof bis Raum Schwandorf) und mit Bescheid vom 14.02.2020 für den Abschnitt D (Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar) des Projekts SuedOstLink (Vorhaben 5) einen 1.000 m breiten Trassenkorridor nach § 12 NABEG verbindlich festgelegt. Innerhalb dieser Abschnitte ergibt sich eine räumliche Überschneidung der von Ihnen betriebenen Planung mit dem Projekt SuedOstLink (siehe Abbildung 1). Im Ergebnis kann der Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" daher nicht zugestimmt werden. Gleichwohl stehen wir im Falle von Rückfragen zum weiteren Vorgehen gern zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Leitungsschutzzonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (jeweils 50 m beiderseits der Leitungssachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p> <p>Konflikte zwischen den vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen und den Planungen und Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der TenneT TSO GmbH sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Beteiligung im Zuge von Genehmigungsverfahren liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Verfahrensträgers bzw. der jeweiligen Genehmigungsbehörde.</p>

<p>IHK Oberpfalz-Kelheim Zur (ergänzenden) Beteiligung verweisen wir auch auf die IHK-Stellungnahme vom 18.12.2019 und äußern uns wie folgt: Mit Blick auf die Belange der rohstoffverarbeitenden Unternehmen in der Region weisen wir erneut auf die Bedeutung einer standortnahen Versorgung und damit verbunden der regionalen Ausweisung von Abbaugebieten hin.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Äußerungen bzw. Einwendungen zu textlichen Festsetzungen</p>	
<p>2.1.2 (Z)</p>	
<p>Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Laut Punkt 2.1.2 hat in Vorranggebieten in Zukunft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang; in der bisherigen Fassung handelte es sich um eine Sollbestimmung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass trotzdem artenschutzrechtliche Bestimmungen bindend und naturschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung (Ausschluss eines Abbaus wäre nur zulässig, wenn ein regionsweites Konzept mit Standortuntersuchungen vorliegen würde) wird die Festlegung zur Beschränkung des Abbaus auf einen Grundsatz (G) mit „Soll-Formulierung“ geändert und im Gegensatz zum ersten Fortschreibungsentwurf von der Festlegung eines verbindlich zu beachtenden Ziels (Z) abgesehen. Unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen sind die natur- und artenschutzrechtlichen zu beachten: VRG und VBG erfüllen vorwiegend den Zweck, für den Bodenschatzabbau geeignete Flächen vorsorgend im Verhältnis zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern, damit die betreffenden Flächen von öffentlichen Stellen nicht zugunsten anderer Nutzungen „verplant“ werden. Auch in VRG und VBG ergibt sich demnach weder das Recht, dort sofort den Abbau von Bodenschätzen zu betreiben, noch der Zwang, dass der Bodenschatzabbau dort zugelassen werden muss, z.B. wenn sich im Genehmigungsverfahren noch (auf Ebene der Regionalplanung nicht absehbare) Genehmigungshindernisse ergeben.</p>
<p>2.1.3 (G)</p>	
<p>IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim Mit der Umwidmung des Ziels zum Grundsatz wird die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber konkurrierenden Nutzungen abgeschwächt. Als Folge können für die Region notwendige Abbaugebiete bei der nachfolgenden Planung verloren gehen. Eine Beibehaltung als Ziel wäre aus unserer Sicht sinnvoller.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen bei der Rechtsprechung zu regionalplanerischen Regelungen zum Bodenschatzabbau wurde von der ursprünglich angedachten Festsetzung in Form eines Konzentrationsziels abgesehen. Ein Konzentrationsziel würde die Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Rohstoffgewinnungsmaßnahmen außerhalb von VRG und VBG zur Folge haben und damit eine im Außenbereich privilegierte Nutzung stark einschränken. Dies wär gem. aktueller Rechtsprechung nur zulässig, wenn der privilegierten Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum substanziiell Raum verschafft, d.h. ausreichend für Rohstoffgewinnung geeignete VBG und VRG ausgewiesen werden. Die Anforderungen für die Ermittlung der Eignung potenzieller VRG und VBG sind sehr hoch und komplex, weshalb sich der Regionale Planungsverband dazu entscheiden hat zum jetzigen Zeitpunkt davon abzusehen.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde Die Formulierung des Konzentrationsgebots als Grundsatz wird bedauert, allerdings besteht Verständnis für diesen Schritt aufgrund des Fehlens einer auf einer flächendeckenden Analyse der Bodenschätze und der für den Abbau relevanten Rahmenbedingungen fußenden aktuellen regionsweiten Planungsgrundlage.</p>	

2.1.4 (G)	
<p>IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim Wir begrüßen die Rücknahme des Ziels auf einen Grundsatz, dadurch sind Ausnahmen für den Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten möglich. Nicht zuletzt die Stellungnahme der Firma XXX zeigte den drängenden Bedarf und die notwendige Flexibilität beim Abbau in Randbereichen und Erweiterungen.</p>	<p>Änderung des Entwurfs und Formulierung der Festlegung B IV 2.1.4 als Grundsatz anstatt als Ziel Der Vorschlag bzw. die Forderung kann nachvollzogen werden und erscheint auch sachgerecht, denn im Einzelfall können auch Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten umweltverträglich realisiert werden. Eine Festlegung als Ziel (Z) würde aufgrund der baurechtlichen Privilegierung des Rohstoffabbaus im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB) einen erhöhten Prüfungsauswand der Eignung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung erfordern. Denn ein Ausschluss einer im Außenbereich privilegierten Nutzung ist nach den rechtlichen Vorgaben nur zulässig, wenn sie sich an andere Stelle im Planungsgebiet sicher gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzt und auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Nutzung dort auch wirtschaftlich möglich ist.</p>
2.1.6 (G)	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden „Auch dem baubegleitenden Bodenschutz kommt bei der Sicherung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen eine wichtige Rolle zu. Eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung während der Rekultivierung und ein Bodenmanagementkonzept im Vorfeld des Abbaus können dazu beitragen.“ → Streichung des gesamten Absatzes. Trotz der beigelegten Erläuterung zur Abwägung der Stellungnahmen bitten wir diesen Absatz zu streichen, da diese Formulierung eine Verpflichtung suggerieren könnte. Der Mehrwert einer externen Baubegleitung ist uns daher nicht ersichtlich. Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach dem Bayerischen Verfüll-Leitfaden stellen die Verfüllbetriebe die Sachkunde des Personals sicher, die für eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlich ist Ebenso lehnen wir das Erfordernis von Bodenmanagementkonzepten ab. Auch die bodenkundliche Standorteinstufung und die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht sind abschließend im Verfüll-LF geregelt. Bodenmanagementkonzepte würden hier zu einem ungerechtfertigten doppelten Aufwand führen.</p>	<p>Anpassung der Begründung zu B IV 2.1.6 Der Grundsatz 2.1.6 ist vom Ansinnen her als Forderung des Regionalen Planungsverbandes an die Fachpolitik zu verstehen, Verfüllungen stärker zu prüfen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Ziel ist es, die Nutzungsmöglichkeiten von Abbauflächen deutlich zu vergrößern und somit die Nutzungseinschränkungen der Kommunen nach einem Abbau deutlich zu minimieren. Etwaige Beschränkungen bzgl. der Abbautiefe etc. sowie die Sicherstellung, dass keine Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwassers erfolgen, sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln. Zur Klarstellung, dass eine Verfüllung nur erfolgt, wenn ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht und die Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes gewahrt bleiben, wurden entsprechende Aussagen in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis der wasserwirtschaftlichen Fachstellen zur Anpassung der Begründung wird berücksichtigt um Widersprüche mit fachlichen Vorgaben (u.a. Verfüll-Leitfaden) und das Entstehen des Eindrucks einer untergeordneten Bedeutung des Grundwasserschutzes im Vergleich zum Trinkwasserschutz zu vermeiden.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt <u>Grundwasserschutz</u> Unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 17.12.2019 (Az. 11-8156-109649/2019, siehe auch unten angefügt) wurden vom Regionalen Planungsverband nicht berücksichtigt. Die damals kommentierten Textpassagen sind in dem aktuellen Entwurf zum Kap. B IV 2.1 Bodenschätze unverändert enthalten. Der in der letzten Stellungnahme vom 17.12.2019 zitierte Fortschreibungsentwurf des Verfüll-Leitfadens wurde mit UMS vom 31.01.2020 (Stand 23.12.2019) eingeführt. Ab 01.10.2021 ist der Verfüll-Leitfaden mit Stand vom 15.07.2021 zu Grunde zu legen (UMS vom 01.09.2021). Die in der Stellungnahme 2019 angeführten Argumente haben auch bei zu Grunde legen des aktuellen Verfüll-Leitfadens weiter Gültigkeit. Inhaltlich haben unsere Anmerkungen deshalb weiter Bestand und sollten Berücksichtigung finden. Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auch auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weiden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes nahmen wir am 17.12.2019 wie folgt Stellung: Der unter Ziff. 2.1.6 auf Seite 8 in der informellen Lesefassung als Grundsatz aufgenommene Punkt: „Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden,“ mit der auf den Seiten 13 und 14 in der informellen Lesefassung aufgeführten Begründung:</p>	<p>Eine Verpflichtung für Bodenmanagementkonzepte geht mit der beabsichtigten Formulierung nicht einher, da diese lediglich als eine mögliche Maßnahme genannt werden.</p>

„Daher sollen - Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) - zur Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung — unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus des Trinkwassers im Rahmen der Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden.“

widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz im Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden), dass Nassabbaustellen aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht verfüllt werden sollen (siehe Kapitel B-2/N).

Dieser Grundsatz ist unverändert auch in der Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens enthalten (Entwurfsfassung vom 29.11.2019, die Veröffentlichung soll noch 2019 erfolgen). Konkret heißt es dort unter Kapitel B-/N Nassverfüllung: „Da geeignetes Material nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, ist eine Ausrichtung der Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses gefordert“. Bei den Gründen des öffentlichen Interesses werden zukünftig zwar auch die Vorgaben der Regionalplanung genannt. Jedoch bedarf es für eine Aufnahme dieser Vorgaben in den Regionalplan einer fachlichen Begründung (z. B.: in einer Region steht ausnahmsweise nachweislich ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung). Die auf den Seiten 13 und 14 aufgeführte Begründung verweist dagegen lediglich auf den 6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub. Dies stellt aus unserer Sicht keine geeignete fachliche Begründung dar. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auf Grund des 6-Punkte-Maßnahmenplan in Kürze ein Pilotprojekt zur Nassverfüllung starten soll, um trotz dieser weitreichenden Öffnung des Nassverfüllverbotes sicherzustellen, dass nach wie vor nur geeignetes Verfüllmaterial zum Einsatz kommt und die Anforderungen des Grundwasserschutzes gewahrt bleiben. Dies soll vor allem durch Verbesserungen bei der Eigen- und Fremdüberwachung erreicht werden. Das Projekt soll bis Frühjahr 2023 laufen.

Aus unserer Sicht setzt die Beibehaltung des unter Ziff. 2.1.6 aufgenommenen o. g. Punktes eine entsprechende fachliche Begründung voraus (z. B. Nachweis ausreichenden geeigneten Materials durch eine regionale Materialprognose mit Gegenüberstellung der Verfüllkapazitäten, die regelmäßig fortzuschreiben ist). Auch sollten die Ergebnisse des o. g. Nassverfüll-Projektes abgewartet werden. Zumindest im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Regionalplans ist der Punkt daher zu streichen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Gemäß Änderungsbegründung (S. 8), Abschnitt B IV 2.1.6 (neu) soll eine Verfüllung nur erfolgen, wenn ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht. Diesem Punkt kann nur bedingt gefolgt werden. Insofern sich Vorrang-/Vorbehaltgebiete für Kies und Sand (KS) im Bereich der Militärflugplätze Grafenwöhr und Vilseck befinden, ist dies vor allem bei Nasskiesabbau-Verfahren zur Wahrung der Flugsicherheit vorzusehen um ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu vermeiden.

IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

Die Umwidmung des Ziels zum Grundsatz bezüglich der Wiederverfüllung von Nassabbauflächen wird positiv bewertet. Damit erhalten die Abbaubetriebe den notwendigen Spielraum unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregung.

Landesfischereiverband Bayern e. V.

Das LfU ist der Ansicht, dass Gruben, Brüche, Tagebauten und Nassabbaustellen aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht verfüllt werden sollen und hat deswegen einen Verfüll-Leitfaden verfasst. Das WWA Weiden steht einer Verfüllung auch skeptisch gegenüber. Der Landesfischereiverband Bayern e. V. fordert hier, dass bei Verfüllungen ausschließlich Z-0-Material verwendet und der LFU-Verfüll-Leitfaden eingehalten wird.

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde

Von Seiten des SG52 Wasserwirtschaft wird der in der Begründung zu B IV 2.1.6 vor Satz 3 neu aufgenommene Abschnitt – unter Bezug auf analoge Äußerungen von LfU und WWA – als nicht mit den Grundsätzen des Eckpunktepapiers vereinbar bewertet, nach denen Nassbauten grundsätzlich nicht zu verfüllen sind. Deshalb sollte der entsprechende Absatz gelöscht werden. Dies wird auch damit begründet, dass in diesem Absatz explizit – im Unterschied zum im Eckpunktepapier thematisierten Grundwasserschutz – der Trinkwasserschutz angesprochen wird. Damit und auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergänzten Aussage zum Grundwasserschutz wird der Eindruck geweckt, dass dem Grundwasserschutz im Verhältnis zum Trinkwasserschutz untergeordnete Bedeutung zukommt. Insofern fordert SG52 auch die Streichung der ergänzten Aussage.

Die Aussagen zur verstärkten zukünftigen Nutzung der Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Abbaustätten werden aus fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt, allerdings sollte bei der Formulierung der Begründung auch den berechtigten Anliegen der Wasserwirtschaft Rechnung getragen werden.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Im neu hinzugekommenen Textteil „zu 2.1.6“ findet sich noch immer der Satz:

„Daher sollen - Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates. vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) - zur Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung – unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus des Trinkwassers – im Rahmen der Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden.“

Wie bereits in unserer vorigen Stellungnahme ausgeführt widerspricht dieser Satz den Grundsätzen des Eckpunktepapiers zur Verfüllung von Gruben und Brüchen. Auch in der aktuellsten Fassung sind laut diesem Nassabbauten grundsätzlich nicht zu verfüllen. Davon unberührt ist eine ausnahmsweise Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses und unter Wahrung des Grundwasserschutzes, wie sie auch jetzt schon unabhängig von den Festlegungen der Regionalplanung umgesetzt wird. Wir sprechen uns daher weiterhin dafür aus, diesen Satz zu entfernen.

Vermutlich auf unsere Anregungen hin wurde nachfolgend ein Satz zur Wahrung des Grundwasserschutzes ergänzt. Wir glauben jedoch, dass die explizite Erwähnung des Trinkwasserschutzes im ersten Satz den Eindruck erweckt, als komme dem (nur nachfolgend erwähnten) allgemeinen Grundwasserschutz eine untergeordnete Bedeutung zu. Hier möchten wir gegebenenfalls eine Anpassung vorschlagen.

2.1.8 (G)

<p>Landesfischereiverband Bayern e. V. Bei Nassabbauten (Ton, Kies, Sand) entstehen geschlossene Gewässer. Sind diese > 0,3 ha, kann ein Ausschluss oder Beschränkung der Fischerei nicht zur Anwendung kommen (Art. 18 (2), BayFiG). D. h. der Eigentümer eines solchen Gewässers ist fischereiberechtigt (Art. 3, Bay FiG). Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege gegeben (Art. 1 (2) FiG). Die 2.1.8 genannten Folgefunktionen Gewässerbiotop, Biotop, Biotopentwicklung, Freizeit- und Erholung sind also ohne fischereiliche Bewirtschaftung nicht möglich.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Die Umsetzung regionalplanerisch festgelegter Folgefunktion schließt eine fischereiliche Nutzung nicht aus, da eine Vereinbarkeit in den meisten Fällen möglich sein müsste.</p>
<p>2.1.9 (Z)</p>	
<p>Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Sachgebiet Naturschutz) Auf die Stellungnahme der UNB im Rahmen der ersten Beteiligung (AZ 41-173/40 ma /1297-2019) wird verwiesen. Insbesondere die dort getroffenen Aussagen bezüglich der Zwischennutzung abgebauter Flächen, z.B. für PV-Anlagen, sind aus Sicht der UNB zwingend zu berücksichtigen, falls eine Rekultivierung für Naturschutzzwecke vorgesehen ist. Nach §15 Abs. 2 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus - zu gleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und so- bald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts ins gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Eine zeitliche Verzögerung um mind. 25 Jahre (entsprechend der Mindestnutzungsdauer von PV-Anlagen) verzögert die Kompensation um ebendiese Zeit, wodurch die gesetzliche Vorgabe unterlaufen wird. Die geplante Änderung ist daher von Seiten der UNB kritisch zu sehen und bedarf der Modifizierung in Bezug auf naturschutzrechtliche Vorschriften.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs- Die geplante Festlegung B IV 2.1.9 wird nicht in den Regionalplan aufgenommen; Um rechtssystematische Vorgaben einzuhalten wird von der Aufnahme der vorgesehenen Festsetzung B IV 2.1.9 abgesehen. Stattdessen wird in der Festlegung B IV 2.1.2 das Wort „andere“ durch „konkurrierende“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass lediglich Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit einer Rohstoffgewinnung und –sicherung nicht vereinbar sind. Sofern jedoch von den rohstoffwirtschaftlichen und rohstoffgeologischen Fachstellen eine Vereinbarkeit bestätigt wird (z.B. bei vollständiger Erschöpfung der Lagerstätte) liegt keine Nutzungskonkurrenz mehr vor und es können andere Nutzungen zum Zuge kommen ohne dass eine sofortige Änderung bzw. Aufhebung des Vorranggebietes erfolgen muss. Außerdem wird der Grundsatz B IV 2.1.6 und die zugehörige Begründung dahingehend geändert bzw. präzisiert, dass in begründeten Einzelfällen und in geeigneten ehemaligen Abbaustätten Folgenutzungen ermöglicht werden, die von der vor dem Abbau bestehenden Nutzung abweichen (u.a. auch Photovoltaik). Aus dem gleichen Grund, d.h. um Abwägungsmöglichkeiten bzgl. der Folgenutzung zu schaffen, werden auch die Festlegungen B IV 2.1.6, B IV 2.1.7, B IV 2.1.7.1, B IV 2.1.7.2, B IV 2.1.7.3, B IV 2.1.7.4 und B IV 2.1.8 als Grundsätze anstatt als Ziele formuliert. Durch die Grundsätze B IV 2.1.6.1, B IV 2.1.6.3 und B IV 2.1.8 (hier ist Biotop bzw. Biotopentwicklung explizit genannt) des Regionalplans Oberpfalz Nord wird sichergestellt, dass bei der Entscheidung über die Festsetzung bzw. Zulassung einer Folgenutzung landschaftsökologische Belange und naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden.</p>

Regierung der Oberpfalz (Höhere Landesplanungsbehörde)

Zudem wird die Streichung des bisher vorgesehenen Grundsatzes 2.1.9 unter Bezugnahme auf die Äußerung im ersten Beteiligungsverfahren wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Äußerungen zu Änderungen bei Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG)

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Abwägungs-/Behandlungsvorschlag Auswertung
VRG Nat 3 "nordöstlich Erbdorf"	
<p>Bay. Landesamt für Umwelt Nach Aktenlage befindet sich das Geotop Nr. 377A026 im Vorranggebiet. Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand bzw. geowissenschaftlichen Wert der betroffenen Geotope. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz Zustimmung: Die Fläche „nordöstlich „Erbdorf“ wegen Erschöpfung können 9 Hektar Fläche entfallen. Stattdessen ist eine Freiflächen- Photovoltaikanlage geplant.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p>
VRG Nat 12 "nördlich Burglengenfeld"	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Nach Aktenlage befindet sich das Geotop Nr. 376A011 im Vorranggebiet. Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand bzw. geowissenschaftlichen Wert der betroffenen Geotope. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Gegen diese Fläche spricht u. a. die unmittelbare Nachbarschaft zu Kompensations- und Biotopflächen, die durch die Rohstoffgewinnung massiv gestört würden.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p> <p>Seitens der naturschutzfachlichen Fachstellen werden zur geplanten Gebietserweiterung keine Bedenken geäußert. Die Biotopflächen bzw. Hecken, die innerhalb des geplanten Erweiterungsbereichs des Vorranggebietes liegen, sind aufgrund ihres geringen Flächenumfangs auf der regionalplanerischen Ebene nicht darstellbar und würden nach hiesiger Einschätzung nicht dazu führen, dass im geplanten Vorranggebiet kein Abbau mehr möglich wäre. Im Falle konkreter Abbauabsicht können im Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende Detailplanung die Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen vermieden bzw. minimiert werden.</p>
VRG Nat 19 "südöstlich Wolfsbach"	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Nach Aktenlage befindet sich das Geotop Nr. 371A002 im Vorranggebiet. Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand bzw. geowissenschaftlichen Wert der betroffenen Geotope. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die Fläche ist v. a. wegen der Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild (hohe Fernwirkung) und Funktionsverluste für Tiere und Pflanzen problematisch.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p> <p>Der Erhaltung von Waldflächen kommt auch aus regionalplanerischer Sicht eine wichtige Bedeutung zu, die in den entsprechenden Raumordnungsplänen auch rechtlich verankert ist (s. u.a. B III 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord und LEP 5.4.2). Der beabsichtigte Erweiterungsbereich befindet sich zudem in einem Bereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung und einer Hangkante, wodurch aus hiesiger Sicht die Erhaltungswürdigkeit des Waldbestands weiter zunimmt.</p>

Gleichzeitig ist aber auch das Abbauinteresse, der Rohstoffbedarf sowie die Abbaueignung aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund des LEP-Ziels 5.2.1 entsprechend zu würdigen.
 Im Rahmen des Scopings für ein konkretes Abbauvorhaben im beabsichtigten Erweiterungsbe-
 reich des Vorranggebietes zeigte sich, dass die Erteilung einer Abbaugenehmigung mit relativ
 hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen, forstli-
 chen und naturschutzfachlichen können zwar nicht ausgeschlossen werden, durch eine ent-
 sprechende Detailplanung, Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Belassen eines Wald-
 streifens) können diese jedoch voraussichtlich auf ein verträgliches Maß reduziert werden.
 Auch durch die Änderung der regionalplanerischen Festlegung zur Folgenutzung (neu: es sollen
 bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders be-
 rücksichtigt werden) für den Teilbereich, der bereits als Vorranggebiet im Regionalplan darge-
 stellt ist und aufgrund seiner Vorbelastung (bestehender Abbau) können die Belange des Na-
 turschutzes und des Landschaftsbilds entsprechend gewürdigt werden.

VRG Nat 24 und VBG Nat 43 "nordöstlich Erbdorf"

Bayerisches Landesamt für Umwelt
 Das Vorranggebiet Nat 24 (Naturstein nordöstlich Erbdorf) sollte zumindest in der heutigen Größe er-
 halten bleiben. Serpentin wird aus rohstoffgeologischer Sicht auch weiterhin als bedeutsamer Rohstoff
 angesehen.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
 Der BUND Naturschutz lehnt die Neuausweisung von ca. 19 Hektar ab, da es sich hierbei um Waldfläche
 im Nahbereich von Teilflächen des NATURA2000-Schutzgebiets 6138-372 „Serpentinstandorte in der nörd-
 lichen Oberpfalz" handelt. In diesem Zusammenhang weist der BUND Naturschutz auf das laufende Ver-
 tragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik wegen der unzureichenden Si-
 cherung der FFH-Gebiete hin. Der Bereich gilt als derzeit sehr störungsarmes großes zusammenhängendes
 (Wald-) Gebiet mit guter Lebensraumausstattung.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 Die Fläche „nordöstlich Erbdorf“ grenzt an ein bestehendes FFH-Gebiet an und gilt als derzeit sehr stö-
 rungsarmes großes zusammenhängendes (Wald)Gebiet mit guter Lebensraumausstattung. Außerdem sind
 die Serpentinstandorte geologisch problematisch. Der LBV lehnt den Standort vehement ab.

Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde
 Aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unbedenklich: Das betreffende Vorbehaltsgebiet ist überwiegend
 mit Nadelwald bestockt. Eingestreut in diese Waldbestände finden sich kleinere Serpentin-Knocks, auf
 denen bis in die 90er Jahre stellenweise auch der im benachbarten FFH-Gebiet Serpentin-
 Streifenfarn (Asplenium cuneifolium) zu finden war, eine Charakterart des Lebensraumtyps der FFH-RL 8230 (Silikatfel-
 sen mit Pioniervegetation...). Wegen der außerordentlichen Seltenheit der Serpentinfluren hat der Na-
 turschutz eine besondere Verantwortung für diesen Biotoptyp. Sollten sich die vormaligen Funde bei ei-
 nem konkreten Abbauvorhaben bestätigen, kann dies zu einer eventuell sogar erheblichen Reduzierung
 der potentiellen Abbaufäche bzw. zu entsprechenden Auflagen im Genehmigungsverfahren führen.

Keine Änderung des Entwurfs
 Aufgrund der von fachlicher Seite bestätigten wasserwirtschaftlichen Sensibilität des Bereichs
 erscheint ein genereller Vorrang der Bodenschatzgewinnung hier (nicht mehr) sachgerecht, so
 dass an der Abstufung vom Vorrang- zum Vorbehaltsgebiet festgehalten wird.
 Auch aus naturschutzfachlicher Sicht besitzt der Bereich eine gewisse Wertigkeit.
 Eine Vereinbarkeit mit der Rohstoffgewinnung scheint jedoch genehmigungsfähig. Durch die
 Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wird weiterhin eine Rohstoffgewinnung ermöglicht ohne da-
 mit konkurrierende Nutzungen zu vernachlässigen.

Stadt Erbdorf

„Das Vorbehaltsgebietes für Naturstein Nat 43 „nordöstlich Erbdorf“ (Stadt Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth) soll aufgrund des Potentials an gewinnbaren Naturstein entsprechend der Tekturkarte zur 30. Änderung (Kartenausschnitt 1 in einer Größenordnung von ca. 19 ha neu ausgewiesen werden“. Der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wird entschieden widersprochen. Wie bereits in der Stellungnahme zur 30. Änderung des Regionalplans vom 02.12.2019 wird eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Nat 24 in östliche Richtung um ca. 19 ha ausdrücklich begrüßt. Die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen müssen in diesem Gebiet Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen haben. Bei den hier vorhandenen seltenen Serpentinivorkommen ist dieser Grundsatz unausweichlich anzuwenden, zumal das Gesteinsvorkommen des Nat 3 bereits wegen Erschöpfung des Rohstoffvorkommens entfallen ist. Eine Erweiterung des Nat 24 in östlicher Richtung als Vorbehaltsfläche ist daher nicht zielführend und würde anderen Nutzungsansprüchen hintenanstehen. Eine geschlossene Ausweisung als „Vorranggebiet Nat 24“ würde das Potential an gewinnbarem Naturstein langfristig sichern. Die angeführte Stellungnahme der Stadt Erbdorf zum Nat 24 kann hieramts nicht nachvollzogen werden. Einer Streichung des Nat 24 bzw. der vorgesehenen Erweiterungsfläche hat die Stadt in keinster Weise zugestimmt. Auch kann der weiteren Stellungnahme hinsichtlich Lage innerhalb „Pfahl“ geologischen Formation, überregionaler Pfahl-Wanderweg, optische und akustische Störwirkungen eines künftigen Abbaubetriebes nicht gefolgt werden und ist nicht bekannt.

Die Stadt begrüßt und beantragt daher die in der Teilfortschreibung zur 30. Änderung des Regionalplans vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes Nat 24 in östlicher Richtung um ca. 19 ha und lehnt eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche ab.

VRG Nat 26 und VBG Nat 44 "westlich Rammelberg"

AELF Bereich Forsten

Bei der geplanten Neuausweisung des Nat 44 ist ein nach der Waldfunktionsplanung nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesener Sichtschutzwald sowie ein lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutzwald betroffen. Diese „Funktionswälder“ sollen die Umgebung vor den negativen Umweltauswirkungen des Steinbruchbetriebes abschirmen. Art. 9 BayWaldG sieht einen Versagungsgrund für Erweiterungen vor. Im Abwägungsprozess mit anderen Belangen könnte unter Umständen einer Rodung unter Auflagen zugestimmt werden. Mögliche Auflagen wären z.B. das Belassen eines Waldschutzstreifens, Ersatzaufforstungen in der näheren Umgebung und die Neuausweisung von Wäldern mit gleichen Waldfunktionen.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Fläche ist in der Waldfunktionskartierung als Sichtschutzwald sowie als Immissionschutzwald ausgewiesen; die geplante Erweiterung konterkariert diesen Schutzzweck

Privater Einwender

Das VRG soll um den bereits abgebauten Teilbereich reduziert werden und der verbleibende Teil als Vorbehaltsgebiet abgestuft und dargestellt werden. Diese Einwendung war für 2019 noch zutreffend, stellt aber nicht mehr den aktuellen Stand 10/2021 dar.

Keine Änderung des Entwurfs

Aufgrund der von fachlicher Seite bestätigten wasserwirtschaftlichen Sensibilität des Bereichs erscheint ein genereller Vorrang der Bodenschatzgewinnung hier (nicht mehr) sachgerecht. Für den bereits abgebauten Teilbereich besteht keine planerische Rechtfertigung mehr, diesen weiterhin für Rohstoffgewinnung zu reservieren und damit anderweitige Nutzungen zu verhindern.

Die geforderte bzw. empfohlene komplette Streichung mag zwar aus subjektiver Sicht eines einzelnen Unternehmers und der wasserwirtschaftlichen Fachstellen sinnvoll sein, von den rohstoffgeologischen Fachstellen wurde jedoch angeführt, dass weiterhin abbauwürdiger Rohstoff vorhanden ist und ein Abbau bzw. eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen wasserrechtlichen Erfordernissen auch künftig denkbar ist.

Der Einwender beantragt die komplette Streichung des VRG Nat 26 mit folgender Begründung.

1. Einstellung des Abbaubetriebes

Der Gesteinsabbau auf dem Vorranggebiet Nat 26 wurde vom Hartsteinwerk Remmelberg Ende 2019 eingestellt. Es war kein rentabel abbauwürdiges Gestein mehr vorhanden. Die Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs war somit nicht mehr gegeben.

Im Osten und im Süden des Vorranggebietes ist nachgewiesenermaßen kein abbaufähiges Gestein vorhanden. Diese Aussage kann durch mehrere durchgeführte Probebohrungen bestätigt werden.

Im Westen ist kein weiterer Abbau möglich, da die nahegelegene Staatsstraße das, aufgrund einzuhaltender Sicherheitsabstände, nicht zulässt.

Im Norden des Gebietes, oberhalb der Abbaufläche, sind auf einer Breite von ca. 500 m Hangrutschungen sichtbar. Diese beweisen, dass dort auf ca. 30 m Tiefe kein abbaufähiger Fels ansteht. Es gibt lediglich einen ca. 50 m breiten Streifen, wo augenscheinlich festes Material vorhanden sein könnte. Dieser Korridor ist aber für einen effizienten und wirtschaftlichen Abbau viel zu schmal.

2. Keine Flächensicherung weiterer Abbaugrundstücke vorhanden

Im Norden, der einzigen Erweiterungsmöglichkeit innerhalb des Vorranggebietes, schließen sich Grundstücksgrenzen und Flurstücke von privaten Dritten an. Die dahinter liegenden Grundstücke sind ungewöhnlich klein, so dass für einen rentablen Abbau mindestens 20 private Eigentümer zum Verkauf oder zur Verpachtung bewegt werden müssten. Jeder Einzelne hätte die Möglichkeit zum Veto.

3. Keine Abbauhöhe

Wegen der geogenen Hintergrundbelastung des Gesteins, ist ausgeschlossen jemals wieder eine Genehmigung zur Ableitung von Grund-, Niederschlags- oder Kluftwasser zu erhalten.

Die seinerzeitige wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Wasser in den Irlbach wurde vom Landratsamt Neustadt /WN am 9.1.2019 widerrufen, weil das abgeleitete Wasser einen niedrigen pH-Wert und hohe Element-Konzentrationen enthielt, was die Wasserqualität verschlechtert.

Eine Aufbereitung des anfallenden Wassers ist nachweislich kostenmäßig nicht zu verkraften.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Abstandes zum Grundwasser, heißt das, es ist nur eine maximale Abbauhöhe von 20-30 m möglich. In diesem Bereich ist aber hauptsächlich ungeeigneter Abraum vorhanden, (siehe oben)

siehe hierzu auch die Stellungnahme vom 10.09.2019 Wasserwirtschaftsamt Weiden

4. Bohrergebnis im Norden der Vorrangfläche

Die Pegelbohrung im Norden des Abbaubereiches, der einzigen verbleibenden

Erweiterungsrichtung, hat ergeben, daß bis ca. 14 m Tiefe nur mürber Stein oder verwitterter Fels, also unbrauchbares Material ansteht.

Gleichzeitig wurde bereits auf 10 m Tiefe Grundwasser angetroffen.

Die Pegelbohrungen haben weiterhin ergeben, dass im Bohrkern erhebliche Konzentrationen von

Schwermetallen wie Arsen und Cadmium vorhanden sind, sowie das für die Verwendung als Betonzuschlag schädliche Sulfat. Ganz zu schweigen von dem im Amphibolit typischen Asbest. Dies zusammen genommen schließt einen Gesteinsabbau kategorisch aus.

Fazit:

Der Abbau des Gesteins in der bisherigen Abbaufäche ist erschöpft. Ein wirtschaftlicher Abbau von Gestein, sofern Gestein vorhanden ist, in der verbleibenden Vorrangfläche ist nicht gegeben. Weiterhin würde eine wasserrechtliche Genehmigung dafür versagt werden. Das gesamte Vorranggebiet VRG Nat 26 „westliche Rammelberg“ soll dementsprechend als Vorranggebiet und auch als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung gestrichen werden, damit eine nachhaltige Nachnutzung des Gebietes in Zukunft umsetzbar ist.

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde

Bezüglich der vorgenommenen Änderungen der Gebietskulisse wird nochmals die bereits im Vorfeld vom WWA dringend empfohlene Rücknahme des Vorranggebietes Nat 26 aus stichhaltigen wasserwirtschaftlichen Gründen unterstrichen. Auch die nun vorgesehene Neuausweisung des Vorbehaltsgebietes Nat 44 in einem Teilbereich des ehemaligen Vorranggebietes Nat 26 wird äußerst kritisch gesehen vor dem Hintergrund, dass das WWA Weiden erst im März dieses Jahres mit Schreiben an das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab die Neuaufnahme des Abbaubetriebes in diesem Bereich aus Gründen des Grundwasserschutzes abgelehnt hat. Aufgrund der speziellen geochemischen Verhältnisse können selbst im Trockenabbau und sowohl am Abbau - als auch am Verwendungsort des abgebauten Materials schädliche Gewässeränderungen verursacht werden. Im stillgelegten Steinbruch Rammelberg ist eine solche bereits eingetreten und soll durch eine geordnete Verfüllung zumindest teilweise saniert bzw. im Schaden begrenzt werden. Weitere Abbautätigkeiten im Umfeld können den Erfolg dieser Maßnahme gefährden, insbesondere, wenn sie ins Grundwasser eingreifen. Das SG 52 empfiehlt daher dringend die Streichung des Vorbehaltsgebietes Nat 44.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

In unserer Stellungnahme von 2019 hatten wir die Rücknahme des Vorranggebietes Nat 26 angeregt. In dem neuen Entwurf ist nun die Neuausweisung eines Vorbehaltsgebietes Nat 44 in einem Teilbereich des ehemaligen Vorranggebietes geplant. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat jedoch erst im März dieses Jahres mit Schreiben an das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab die Neuaufnahme des Abbaubetriebes in diesem Bereich aus Gründen des Grundwasserschutzes abgelehnt. Aufgrund der speziellen geochemischen Verhältnisse können selbst im Trockenabbau und sowohl am Abbau- als auch am Verwendungsort des abgebauten Materials schädliche Gewässeränderungen verursacht werden. Im stillgelegten Steinbruch Rammelberg ist eine solche bereits eingetreten und soll durch eine geordnete Verfüllung zumindest teilweise saniert, bzw. der Schaden begrenzt werden. Weitere Abbautätigkeiten im Umfeld können den Erfolg dieser Maßnahme gefährden, insbesondere, wenn sie ins Grundwasser eingreifen. Wir halten daher auch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für ein falsches Signal und empfehlen auf dieses zu verzichten.

VRG Nat 36 "südwestlich Niedermurach"

<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Der BUND Naturschutz lehnt die Erweiterung um ca. 5 Hektar ab, da sie in ein Landschaftsschutzgebiet und in Schutzwald zum Zweck des lokalen Klima- und Immissionsschutzes eingreift.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Ausweisung als VRG erscheint trotz der Bedenken aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sachgerecht, zumal seitens der Fachstellen keine entsprechenden Bedenken vorgetragen wurden. Im Falle konkreter Abbaubabsicht sind im Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende Detailplanung die Beeinträchtigungen auf Erholung und Landschaftsbild möglichst zu minimieren.</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Lage im LSG und im Kuppenbereich, Schutzwaldbereiche; die geplante Reduzierung des Umfangs gegenüber 2019 ist zu begrüßen</p>	<p>Der Waldsaum wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen um dessen Funktion (u.a. für Naturschutz und Immissionsschutz) aufrecht erhalten zu können. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können dadurch reduziert werden.</p>
<p>VRG Nat 42 "nordwestlich Döllnitz"</p>	
<p>AELF Bereich Forsten Von der geplanten Erweiterung ist im Südosten zwischen bestehendem Steinbruch und Kreisstraße wiederum ein Funktionswald betroffen. Hier handelt es sich um einen regionalen Klimaschutzwald. Aus forstlicher Sicht wäre es wünschenswert, diesen Waldstreifen zu erhalten, um die negativen Auswirkungen des Steinbruchs auf die Umgebung zu minimieren.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Im Vergleich zum Erstentwurf wurden im ergänzten Fortschreibungsentwurf bereits Änderungen an der Gebietskulisse vorgenommen, u.a. wurden die Bereiche mit der aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht höchsten Funktion bereits reduziert. Dadurch kann der Gebietsumfang sowohl im Hinblick auf die geologische Abbaueignung als auch die Beeinträchtigung der Umwelt optimiert werden, wodurch aus regionalplanerischer Sicht Raumnutzungskonflikte minimiert werden konnten.</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) Ablehnung: die Fläche bei Döllnitz (33 Hektar) liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet und grenzt an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet; 5 Hektar Wald, der als regional bedeutsamer Klimaschutzwald ausgewiesen ist, sind betroffen; starke Beeinträchtigung in den Naturhaushalt, allein schon der Größe wegen; durch den Abbau von Rohstoffen zusätzlich noch massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Kuppenlage). Gegenüber dem Planentwurf 2019 wurde die Vorrangfläche vergrößert.</p>	<p>Trotz der Lage innerhalb eines LSG besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Abbau genehmigungsfähig ist, da sich der angrenzende bereits genehmigte Abbau auch innerhalb des LSG befindet. Da kein Nassabbau stattfindet sind die Anforderungen an das Verfüllmaterial vergleichsweise niedrig, so dass es denkbar ist, im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzusetzen, dass bereits während des laufenden Abbaus von Südwesten her mit der Wiederverfüllung begonnen wird. Dadurch ist es möglich, relativ zeitnah wieder die ursprüngliche Landnutzung herzustellen und die massiveren Veränderungen im Landschaftsbild zumindest zeitlich zu begrenzen.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Der BUND Naturschutz lehnt die Neuausweisung von ca. 33 Hektar mit folgender Begründung ab: die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet bzw. landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Dabei wäre auch Wald erhalten, der als regional bedeutsamer Klimaschutzwald ausgewiesen ist. Eine starke Beeinträchtigung des Naturhaushalts ergibt sich schon durch die geplante Größe von 33 Hektar. Durch den Abbau von Rohstoffen zusätzlich noch massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Kuppenlage). Gegenüber dem Planentwurf 2019 wurde die Vorrangfläche vergrößert.</p>	<p>Die Überschneidungsbereiche vom geplanten Vorranggebiet mit dem regionalen Klimaschutzwald gem. Waldfunktionplan sind im Verhältnis zur Gesamtfläche des Klimaschutzwalds eher gering. Zudem ist durch Baumaßnahmen im Zuge des geplanten Rückbaus der bestehenden Freileitung (Ersatzneubaumaßnahme „Ostbayernring“) in diesem Bereich ohnehin mit Rodungsmaßnahmen zu rechnen Durch frühzeitige Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen erscheint es zudem möglich, „den Steinbruch zu drehen“, d.h. die Abbau- und Sprengrichtung von Nordost in Nordwest zu ändern,</p>

Markt Wernberg-Köblitz

Der Marktgemeinderat beschließt an der Stellungnahme vom 16.12.2019 festzuhalten:

„Der Marktgemeinderat lehnt eine Erweiterung des Vorranggebiets Naturstein Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“ über den bisherigen Umfang ab. Die geplante Erweiterung gefährdet aufgrund des geringen Abstands zum Ortsteil Saltendorf das Recht auf gesunde Wohnverhältnisse im Ortsteil Saltendorf. Aufgrund des Tagebaus ist mit Lärm durch den An- und Abfahrtsverkehr, durch Sprengungen und den allgemeinen Betriebsablauf zu rechnen. Außerdem müssen die Bewohner des Ortsteils- Oberndorf durch die Aufgabe der GVS Oberndorf-Saltendorf einen erheblichen Umweg zum Ortskern Wernberg-Köblitz und zu den nächsten Nahversorgungsmöglichkeiten in Kauf nehmen. Bei einer Erweiterung des Vorranggebiets Naturstein Nat 42 behält sich die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz weitere rechtliche Schritte vor.“

Privat

Das geplante Vorranggebiet Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“ zeichnet in seinem Umgriff weitgehend den erkundeten Verlauf des im Steinbruch Döllnitz bereits aufgeschlossenen Granitkörpers nach. Von den rund 33 ha VRG entfallen knappe 10 ha auf den bereits bestehenden Abbau, so dass mit der vorliegend vorgeschlagenen Ausweisung von Nat 42 die raumordnerischen Voraussetzungen für eine Steinbrucherweiterung in nord-nordöstliche Richtung geschaffen werden. Im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens hatte sich die Max Bögl Stiftung & Co. KG bereits mit einer teilweisen Rücknahme des VRG Nat 42 einverstanden erklärt, um einen ausreichenden Abstand der möglichen Steinbrucherweiterung zum Wohngebiet in Saitendorf zu gewährleisten. Auch verfolgt die Max Bögl Stiftung & Co. KG keine Rohstoffgewinnung mehr im waldbestandenen Bereich südwestlich des bestehenden Abbaus.

Mit dem ausliegenden Umgriff von Nat 42 erklären wir uns einverstanden und sind gerne bereit, unsere Planungen für eine Erweiterung des Steinbruchs Döllnitz auf Grundlage der ausliegenden raumordnerischen Ausweisung vorzunehmen. Insbesondere nach den direkt mit den Vertretern des Markts Wernberg-Köblitz geführten Abstimmungen im Kontext der ersten Auslegung des Regionalplans und dem daraus resultierenden verringerten Flächenumgriff von Nat 42 dürfen wir folglich um Berücksichtigung des nun vorliegenden Vorranggebiets Nat 42 im rechtskräftigen Regionalplan bitten.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51)

Aus naturschutzfachlicher Sicht auf nördlichen Bereich zu reduzieren: Das Gebiet wurde entgegen der Forderungen der Naturschutzbehörden nochmals erweitert. Die bereits in der vorangegangenen Stellungnahme des SG51 genannten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch die vorliegende Planung deutlich verstärkt und verschärft. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, südöstlich eines Flurweges stockt ein als regionaler Klimaschutzwald gekennzeichneter Waldbestand in weithin einsehbare Kuppenlage. Zu erwarten sind Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch erhebliche Veränderung der Oberflächenstruktur des Geländes, Verlust von Strukturelementen der Landschaft und Verlust von Waldflächen in Kuppenlage, der Verlust von Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung, der Verlust langjährig gewachsenen Waldbodens sowie der Lebensraumverlust für heimische Flora und Fauna. Zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes würde eine Reduzierung des geplanten Vorranggebiets auf die außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegende Teilfläche nordöstlich des bestehenden Flurweges zwischen SAD 25 und Oberndorf beitragen.

wodurch sich auch Lärm- und Erschütterungsauswirkungen auf den Ortsteil Saltendorf reduzieren würden.

Durch den Ausbau eines bestehenden Flurwegs auf ca. 600 m Länge, könnte eine leitungsfähige Verkehrsverbindung zwischen dem Ortsteil Oberndorf und dem Hauptort Wernberg-Köblitz geschaffen werden, ohne dass damit eine wesentliche Erhöhung der Streckenlänge einhergeht. Da die Ausbaumaßnahmen in engem räumlichen und fachlichen Zusammenhang mit dem Steinbruchbetrieb stehen könnten hierbei Führungsvorteile genutzt werden.

Da sich für den SüdOstLink zwischenzeitlich ein Trassenverlauf außerhalb der Vorranggebietes verfestigt hat, ist aus regionalplanerischer Sicht mittlerweile kein Raumnutzungskonflikt mehr zu erwarten.

TenneT TSO GmbH

Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink weisen wir darauf hin, dass durch die uns vorliegende Planung (speziell das Hinzufügen eines Vorranggebietes für Naturstein (Nat42) „nordwestlich Döllnitz“) mit dem von uns geplanten Vorhaben ein Konfliktpotenzial besteht. Die Planung nimmt nahezu die Hälfte einer Korridoralternative ein. Dieser alternative Trassenkorridor ist nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors der Entscheidung nach §12 NABEG zum Abschnitt D des Vorhabens 5 nach BBPlG (SuedOstLink) vom 14.02.2020. Jedoch ist es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nach einem Planfeststellungsbeschluss möglich, diese Entscheidung anzufechten und ggfls. zu ändern. Daher betrachten wir die durch die Entscheidung eigentlich ausgeschlossenen Alternativkorridore als weiterhin im Verfahren. Dadurch ergibt sich das vorher erwähnte Konfliktpotenzial mit Ihrer Planung.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Bezüglich des neu hinzugekommenen Nat 42 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

VRG ka 3/1 „südlich Tirschenreuth“ und ka 4" südwestlich Tirschenreuth"

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

Bei der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes um ca. 9 ha ist ein nach der Wald funktionsplanung nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesener Sichtschutzwald sowie ein lokaler Klima-, Immisions- und Lärmschutzwald betroffen. Diese „Funktionswälder“ sollen die Umgebung vor den negativen Umweltauswirkungen des Steinbruchbetriebes abschirmen.

Art. 9 BayWaldG sieht bei dem Steinbruch einen Versagungsgrund für Erweiterungen vor. Im Abwägungsprozess mit anderen Belangen könnte unter Umständen einer Rodung unter Auflagen zugestimmt werden. Mögliche Auflagen wären z.B. das Belassen eines Waldschuttreifens, Ersatzaufforstungen in der näheren Umgebung und die Neuausweisung von Wäldern mit gleichen Waldfunktionen.

Bergamt Nordbayern

Reduzierung ka 3/1: Das Bergamt Nordbayern schließt sich der Stellungnahme des Bay. Landesamts für Umwelt an.

Erweiterung ka 4: Diese Fläche wurde vom ansässigen Unternehmer mittels Bohrungen erkundet. Einer Erweiterung wird zugestimmt.

BUND Naturschutz

Die geplante Herausnahme von ca. 12 Hektar aus dem Vorranggebiet für Kaolin KA 03/1 zum Zweck der Schaffung eines Baugebiets wird vom BUND Naturschutz abgelehnt. Die damit beabsichtigte Bauleitplanung würde zur Ausweisung eines Industriegebiets im Bereich Engelmansholz (Stichwort „GIGA-Factory“) und zur Rodung von ca. 30 Hektar Wald führen. Es würden dadurch ca. 37 ha dauerhaft versiegelt und für den Naturhaushalt entwertet. Direkt und indirekt wären dadurch Fortpflanzungs- und Lebensräume für

Keine Änderung des Entwurfs

Der Antrag der Stadt Tirschenreuth und die dahinterstehenden Beweggründe können auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden. Es werden damit die planerischen Voraussetzungen für ein Projekt geschaffen, welches voraussichtlich auch zur Verwirklichung mehrere Ziele und Grundsätze des Regionalplans Oberpfalz-Nord beigetragen werden kann, u.a:

- Im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte soll die Region Oberpfalz-Nord als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden (B IV 1.1)
- Gem. B IV 1.3 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zudem sollen zusätzliche, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden. Die beabsichtigte Planung kann hierzu beitragen.
- die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe sind auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern. Dabei sind die planungsrechtlichen Vorgaben, etwa die Erforderlichkeit (Bedarf) oder das Anbindegebot zur Vermeidung von Zersiedlung zu beachten. (B IV 1.4)

Bei Realisierung des dem Änderungsantrag zu Grunde liegenden Vorhaben werden negative

Moorfrosch, Waldwasserläufer, Bekassine und weitere Arten, nach Europa- und Bundes - recht streng geschützt sind, betroffen.

Die Erweiterung des Vorranggebiets um ca. 9 Hektar wird vom BUND Naturschutz abgelehnt, da es sich hier um Schutzwald zum Zweck des lokalen Klima- und Immissionsschutzes handelt.

IHK Oberpfalz Kelheim

Wir begrüßen, dass die Anregungen von Stadt und Landkreis Tirschenreuth aufgegriffen wurden und durch die Reduzierung des geplanten Vorranggebiets für Kaolin ka 3/1 bestehende wirtschaftliche Planungen berücksichtigt wurden.

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

Diese Maßnahme wird aus rohstoffgeologischer Sicht sehr kritisch gesehen. Kaolin und der mitgewonnene Feldspat zählen lt. LEP zu den bedarfsunabhängigen Rohstoffen. Sie sind daher langfristig vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Bezüglich der speziellen Situation in Tirschenreuth hat sich das LfU wiederholt klar geäußert, zuletzt mit Schreiben 105-8771.5011-113362/2020 vom 12.11.2020, das im Abdruck auch an das Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz versandt wurde. Die in diesem Schreiben geäußerten Argumente haben weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

Die besondere Bedeutung des Rohstoffs Kaolin zeigt sich auch darin, dass uns seit ca. 1 Jahr mehrere Anfragen von süddeutschen Zementfirmen vorliegen, die zur Herstellung von CO2-armen Zementen Kaolin- oder Kaolinreiche Ton-Vorkommen in Bayern suchen. Für diese Firmen ist sowohl die langfristige Verfügbarkeit, als auch die Lage potenzieller Lagerstätten in Süddeutschland von enormer Bedeutung (Standortfrage).

Inwieweit die nun vorgeschlagene Erweiterungs-Fläche von VR ka 04 die gleiche Rohstoffqualität wie die zurückgenommene Fläche in VR ka 03/1 aufweist, könnten nur vergleichende Untersuchungen (Bohrungen, Analytik) zeigen. Entsprechende Erkenntnisse liegen uns hierzu allerdings nicht vor. Daher kann von unserer Seite der vorliegenden Planung erst zugestimmt werden, wenn belastbare (positive) Untersuchungsergebnisse vorliegen. (Wie wir dies bereits mehrfach gefordert haben).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass in den verbleibenden Flächenanteilen von VR ka 03/1 weiterhin ein uneingeschränkter Kaolintagebau mit entsprechendem Tiefgang möglich sein muss (dies gilt auch für den jetzt noch im Vorranggebiet verbliebenen Engelmanssteich).

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die geplante Streichung der Fläche ka 03/1 wird vom LBV mit aller Entschiedenheit abgelehnt!

Die beabsichtigte Bauleitplanung zur Ausweisung eines Industriegebiets im Bereich Engelmansholz bzw. einer Musterhaussiedlung auf der nördlich angrenzenden Freifläche (Stichwort „GIGA-Factory“) würde zur Rodung von 30 Hektar Wald führen. Die angrenzende Freifläche mit 7 Hektar ist eine Feuchtwiese und Futterhabitat für den Weißstorch. Es würden 37 Hektar dauerhaft versiegelt und dem Naturhaushalt entzogen. Selbst bei einem Rohstoffabbau könnten diese Flächen später einmal der Natur zurückgegeben werden.

Das Gebiet ist Fortpflanzungs- und Lebensraum für Moorfrosch, Waldwasserläufer und Bekassine. Diese und weitere Arten sind streng geschützt nach Europa- und Bundesrecht.

Die Ausweisung eines Sonder-bzw. Mischgebiets in und um das Engelmansholz herum ist ein Naturfrevell allererster Güte, dem sich der LBV mit allen rechtlichen Möglichkeiten entgegenstellen wird. Die Neuausweisung der Fläche ka 04 ist eine teilweise Kompensation für die entfallende Fläche ka 03/1. Ein Abbau an der Stelle wäre wie auch die Ansiedlung eines Industriegebiets notwendigerweise mit großflächigen Grundwasserabsenkungen verbunden. Dadurch würde das aufwändig mit öffentlichen Fördergeldern renaturierte Moorgebiet zerstört. Wir lehnen die Neuaufnahme der Fläche ab.

Auswirkungen auf bestimmte Belange nicht zu vermeiden sein. Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen raumordnerischen und fachrechtlichen Vorgaben scheint jedoch möglich.

Gleichzeitig wird auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kaolinvorkommens erkannt und die Forderung der zuständigen rohstoffgeologischen bzw. –rechtlichen Fachstelle nach einer fachlich auf ihre Eignung überprüften „Ersatzfläche“ als sachgerecht erachtet. Eine entsprechende vertraglich gesicherte Absichtserklärung bzw. Vereinbarung, die Kosten für die gem. der Einschätzung des Landesamtes für Umwelt notwendigen Probebohrungen zu übernehmen, sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit und im Hinblick auf Art. 29 Bay. LplG unterzeichnet werden. Damit kann aus regionalplanerischer Sicht dazu beigetragen werden, einen Verstoß des LEP-Ziels (5.3.1) wonach in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen sind, zu vermeiden. An das genannte LEP-Ziel 5.3.1 ist der Regionale Planungsverband gem. Art. 3 Abs. 1 BayLplG gebunden.

Der Erweiterungsbereich des VRG ka 4 liegt gem. Waldfunktionsplan in einem Waldbereich der eine Bedeutung für den Sicht- und Lärmschutzwald sowie den lokalen Klima-, und Immissionsschutz aufweist. Gem. B III 3.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden

Aufgrund der weiten Entfernung zu Wohnnutzungen, des relativ geringen Umfangs des evtl. von einem Abbau betroffenen Waldbereichs, weiterer Wälder im Umfeld, die gem. Waldfunktionsplan die Funktion „Klimaschutz“ aufweisen und nicht zu erwartender landschaftsprägender Einsehbarkeit bei möglichen Abbautätigkeiten, scheint es vertretbar, dass die forstfachlichen Belange an dieser Stelle zurücktreten. Zudem können sich durch die beabsichtigten Rohstofferkundungsmaßnahmen zeitnah auch noch Verschiebungen der Gebietsumgriffe der Vorranggebiete ergeben, so dass eine Betroffenheit ohnehin nicht mit übermäßig hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Die beantragte Rücknahme wird sich nach hiesiger Einschätzung auf anderweitige Belange voraussichtlich überwiegend positiv auswirken. Somit hat sich aus regionalplanerischer Sicht die abwägungserhebliche Sachlage geändert, so dass empfohlen wird, an der beantragten Reduzierung festzuhalten. Zudem wird empfohlen, der Stadt Tirschenreuth nahezulegen, vertragliche Vereinbarungen mit dem Landesamt für Umwelt abzuschließen, um die Belange der Rohstoffsicherung ausreichend zu würdigen.

Eine Herausnahme der Fläche 03/1 im Bereich Engelmanholz südlich Tirschenreuth lehnt der LBV entschieden ab!

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde:

Von Seiten des SG51 Naturschutz werden folgende Bewertungen zu den vorgesehenen Änderungen vorgebracht:

VRG KA 03/1: keine grundsätzlichen Bedenken gegen Streichung:

unter Hinweis, dass damit keinesfalls eine Zustimmung zu einer geplanten gewerblichen Nutzung des o.g. Landschaftsausschnitts verbunden ist.

KA 04: grundsätzlich Einverständnis mit geplanter Ausweisung:

unter Hinweis, dass aus Gründen des Wasserhaushalts angrenzender Moorflächen die Wasserversorgung der westlich bzw. nördlich gelegen Schoppenteiche und des Engelmansweiher im Fall eines konkreten Abbauvorhabens sicherzustellen ist.

Stadt Tirschenreuth (im Vorfeld der Anhörung)

Die Fa. Ziegler, Betzenmühle, möchte in diesem Bereich auf einer Fläche von ca. 35 ha eine Holzbau-Kompetenz-Zentrum errichten und über 1000 neue Arbeitsplätze schaffen. Daher wird eine Reduzierung des Vorranggebietes KA 3/1 (ca. 10 ha) und Erweiterung des Vorranggebietes KA 04 (ca. 9 ha) beantragt.

Die Änderung bzw. die Anpassung des Vorranggebiets KA03/1 im Bereich südlich der Umgehungsstraße B 15 ist aus Sicht der Stadt Tirschenreuth nicht nur aufgrund des geplanten Holz-Kompetenz-Zentrums der Fa. Ziegler erforderlich und sinnvoll.

Hierfür sprechen auch noch andere Gründe:

- Die Lage von Ausgleichsflächen der Stadt im Vorranggebiet
- Durch die Renaturierungsprojekte sind naturschutzfachlich hochwertige Bereiche im Vorranggebiet entstanden
- Der Engelmannteich mit großer Bedeutung für die Naherholung liegt im Vorranggebiet
- Die Nähe zur Bebauung (südlicher Stadtrand) und die damit verbundenen immissionschutzfachlichen Konflikte sind zu beachten
- Aus dem beiliegenden städtebaulichen Konzept, welches das letzte Ergebnis der Abstimmungen mit der Regierung der Oberpfalz, der Stadt Tirschenreuth und dem Investor darstellt, ist erkennbar, dass der Eingriff und die beantragte Reduzierung des Vorranggebietes nicht mehr so gravierend sind
- In diesem Sinne bietet die Stadt deshalb auch den o.g. Änderungsbereich 3 als Neuausweisung und Erweiterung des Vorranggebietes an

Weiterhin wurde der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung an das Vorranggebiet KA 4 angepasst. Der Umgriff wurde so verändert, dass die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche erhalten bleiben.

VRG ka 8 "Hirschau-Schnaittenbach"

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Nach Aktenlage befinden sich die Geotope Nr. 371G004 und 371A022 im Vorranggebiet. Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand bzw.

Keine Änderung des Entwurfs

geowissenschaftlichen Wert der betroffenen Geotope. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Unseres Wissens sollen die herausgenommenen Flächen bauplanungsrechtlich als Gewerbe- / Mischgebiete oder durch sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten- und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.

VRG KS 6 "nordwestlich Hütten"

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Hier hat der Unternehmer bereits Grundstücke erworben und ist bereits in der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens. Erste Gespräche mit der Genehmigungsbehörde haben bereits stattgefunden, fachliche Argumente wurden ausgetauscht und erörtert bzgl. der Durchführbarkeit einer Kiesgewinnung. Eine willkürliche Zurücknahme des Vorranggebietes VR KS 6 lehnen wir daher nach wie vor strikt ab, da dem Unternehmer die Planungssicherheit genommen wird und hier bereits innerhalb des Vorranggebietes Grundstücke gekauft, das Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde – also hohe Investitionen getätigt wurden. Es ist nicht erkennbar, dass sich die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Die vorgetragenen Belange im Rahmen der Abwägung können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden (siehe oben). Sowohl naturschutzfachliche, aber auch wasserwirtschaftliche Belange wurden im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze auf regionalplanerischer Ebene abgewogen und man kam trotzdem zu dem Entschluss, hier ein Vorranggebiet auszuweisen. Ebenfalls verweisen wir hier auf die fachliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekten [REDACTED] vom 26.10.2021 und den Ausführungen der UNB zum aktuell laufenden Genehmigungsverfahren. Somit sind nach den vorliegenden fachlichen Stellungnahmen keine naturschutzfachlichen Abwägungsgründe erkennbar, die zu einer Reduzierung der VR KS 6 führen.
Der Rohstoff ist weiterhin abbauwürdig. Eine Zurücknahme des VR KS 6 ist nicht gerechtfertigt.

Keine Änderung des Entwurfs

Aufgrund der von mehreren Fachstellen bestätigten hohen Eingriffssensibilität des Bereichs gegenüber einer Vielzahl an Umweltbelangen (u.a. Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft) wird an der beabsichtigten Reduzierung festgehalten. Es erscheint daher aus regionalplanerischer Sicht auch sachgerecht, dass an dieser Stelle Kiesgewinnungsinteressen zurücktreten müssen. Trotz der voraussichtlichen Vereinbarkeit eines Kiesabbaus mit diesen Belangen und der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Kiesabbaus in diesem Bereich macht der Regionale Planungsverband von seiner Planungshoheit Gebrauch und gewichtet auf planerischer Ebene im vorliegenden Fall die konkurrierende Umweltbelange höher.

Im Hinblick auf die zeitlich parallelen Genehmigungsverfahren wird auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Bay.LplG (Art.3) verwiesen. Demnach ist das rechtskräftig im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet bis zu seiner endgültigen Aufhebung, die mit dem Inkraft-Treten der Regionalplanänderung wirksam wird, als Ziel (Z) der Raumordnung verbindlich zu beachten.

Die beabsichtigte Aufhebung des Vorranggebietes bewirkt, dass der Bereich künftig außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegt. Dort soll gem. B IV 2.1.4 Regionalplan Oberpfalz-Nord kein Abbau stattfinden. Dieser (in Aufstellung befindliche) Grundsatz ist in Genehmigungsverfahren in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die vorgelegten und von rohstofffachlicher Seite bestätigten Rohstoffproben lassen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine ausreichende Abbauwürdigkeit erwarten. Eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet erscheint daher denkbar und wird im Zuge einer künftigen Regionalplanfortschreibung, u.a. im Zusammenhang mit der Rücknahme bereits abgebauter Flächen, geprüft werden.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Des Weiteren weisen wir auf unsere ablehnende Haltung bezüglich der Teilstreichung von VR KS 6 (ca. 4ha) hin (siehe LfU-Stellungnahme 11-8156-109649/2019 vom 21.12.2019). Die dort geäußerten Argumente gegenüber der Teilstreichung von VR KS 6 haben weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit. Diese Äußerung fand keinen Niederschlag im nun vorliegenden Entwurf.

Für diese Fläche und ihr näheres Umfeld (Unschärfbereich des Vorranggebietes) liegt bereits eine konkrete Abbauplanung vor, über die die LfU-Rohstoffgeologie im November 2019 informiert wurde. Demnach wurden wesentliche Vorarbeiten (Vor-Ort-Termine mit Behörden) seitens des Unternehmers im Sommer 2018 eingeleitet, daraufhin die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt und im Sommer 2019 Bohrungen niedergebracht. Zum Jahresende 2019 soll demnach der Abbauantrag beim Landratsamt eingereicht werden.

- Die Inangriffnahme dieser relativ kleinen Fläche verdeutlicht die aktuelle Sand- bzw. Kiesknappheit in Nordbayern und somit die Bedeutung von Restflächen, verhältnismäßig geringer Größe. Einer Streichung dieser Teilfläche kann aus o.g. Gründen aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden.

mit Bezug auf Ihr Antragsschreiben per E-Mail vom 16.01.2021 ([REDACTED]) hinsichtlich einer gutachterliche Bewertung des Rohstoffes als grundeigener Bodenschatz gemäß §3 (4) Bundesberggesetz (BBergG) im geplanten Abbau im Bürgerwald von Troschelhammer (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) teilen wir Ihnen hiermit das Untersuchungsergebnis mit:

5. Zusammenfassung

Die untersuchte Mischprobe Troschelhammer - West Bereich aus drei Schürfen ist repräsentativ zur Bewertung der Unter- bis Mittelpleistozänen Flussschotter (qpu-m,G), der Lagerstätte Troschelhammer - West Bereich. Die Probenahmepunkte und die Aufbereitungsschritte wurden vom LfU in Absprache mit dem Bergamt Nordbayern festgelegt. Die Mischprobe Troschelhammer - West-Bereich (Korngrößenspektrum > 0,063 bis < 63,5 mm) weist einen Quarzgehalt von 85 Masse-% auf und hat den Segerkegelfallpunkt SK26 bestanden.

Ein Quarzrohstoff muss einen Quarzgehalt von > 80 % und einen Segerkegelfallpunkt > SK26 aufweisen, um unter Bergrecht zu fallen. Die Probe erfüllt somit die Kriterien eines grundeigenen Bodenschatzes gemäß §3 (4) BBergG.

Bergamt Nordbayern

Reduzierung des Vorranggebietes KS 6. Auf die Stellungnahme des Landschaftsbüros [REDACTED] Pentling vom 26.10.2021 wird verwiesen.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Zustimmung: die Herausnahme wird begrüßt; positiv wirkt sich die Herausnahme auch auf diverse geschützte Biotop aus. Über die Folgenutzung ist derzeit nichts bekannt.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Von Seiten des Sachgebietes Wasserrecht ist darauf hinzuweisen, dass seit März 2020 der Antrag der Fa. [REDACTED] auf Planfeststellung für den Abbau von Sand und Kies auf der fraglichen, aus dem Vorranggebiet herauszunehmenden Fläche vorliegt und wasserrechtlich behandelt wird. Zu den in der Abwägungsdokumentation bereits enthaltenen Ausführungen/Stellungnahmen zum Vorranggebiet „KS 6“ ist zum heutigen Zeitpunkt aus unserer Sicht folgendes zu ergänzen:

Die zum o.a. Antrag eingereichten Unterlagen wurde vom Wasserwirtschaftsamt Weiden als vollständig und brauchbar angesehen. Im Hinblick auf die erforderliche Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt. Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet und dem Antragunter Förderung von Auflagen grundsätzlich zugestimmt. Unter anderem wurden ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Das wasserrechtliche förmliche Anhörungsverfahren gem. Art. 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 29.03.2021 bis 30.04.2021 bei der Stadt Grafenwöhr zur Einsichtnahme aus. Im Oktober ist die Durchführung des Erörterungstermins mit den Beteiligten (Antragsteller, Einwendungsführer, Wasserwirtschaftsamt, Fachstellen) vorgesehen. Wegen des geplanten Wegfalles des Abbaugbietes als Vorranggebiet haben wir die Höhere Landesplanungsbehörde um rechtliche Stellungnahme gebeten, ob die Bindungswirkung des BayLplG dem Kiesabbauvorhaben entgegensteht, wenn die Änderung des Regionalplanes in Zukunft eintritt.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. teilte uns bereits auf Anfrage mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem Abbau auch zugestimmt werden könnte, wenn das Vorranggebiet KS 6 „nordwestlich Hütten“ aus dem Regionalplan herausgenommen werden würde. Ein abschließendes Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes liegt noch nicht vor. Dieses wird nach Durchführung des Erörterungstermins angefordert.

Privater Einwender

Eine Herausnahme der nordöstlichen Teilfläche mit einer Größe von rund 4 ha ist aus meiner Sicht nicht begründet. In der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen beziehen Sie sich sehr kurz und ohne eine genaue Begründung auf eine „Vielzahl“ von Umweltbelangen (u.a. Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft). Ich habe mir die Stellungnahmen zu den Umweltbelangen mal genauer angesehen und möchten hierzu folgendes feststellen:

Allgemein:

Dass jeder bei seiner Stellungnahme auf dem Standpunkt beharrt, dass seine Interessen im Vordergrund stehen, ist normal und liegt in der Natur der Sache. Es ist aber davon auszugehen, dass sich auch damals, bei der ersten Ausweisung des Vorranggebietes, die entsprechenden Fachbereiche dagegen ausgesprochen haben. Damals überwiegte das Interesse der Rohstoffgewinnung gegenüber den anderen, obwohl weitaus mehr Rohstoffreserven vorhanden und erschließbar waren. Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auf einem Großteil des betroffenen Gebietes dürfte sich seither nicht verändert haben. Das vorhandene Gewässer stellte sich bereits damals als begradigter Graben dar, der nach Recherchen vermutlich hier künstlich angelegt / verlegt wurde. Lediglich die Ufervegetation hat sich seither in Teilbereichen weiterentwickelt, ist in anderen Bereichen aber durch die weiteren Nutzungen stark degradiert. Die Nachfrage nach Rohstoffen ist weiterhin vorhanden, eher größer als zum Zeitpunkt der Ausweisung des Vorranggebietes. Die Größe der tatsächlich noch verfügbaren Lagerstätten ist jedoch deutlich reduziert.

Es fehlt daher aus meiner Sicht die Argumentation, warum nun andere Belange, vor die der Rohstoffgewinnung gestellt werden. Eine Begründung hierzu kann ich nicht vorfinden.

Dasselbe haben auch bereits andere Beteiligte wie der Bayerische Industrieverband und das Bergamt Nordbayern festgestellt. Auf dieses Argument wird leider in der Abwägung nicht eingegangen.

Natur- und Landschaftsschutz:

Das LFU äußert sich hierzu gegen eine Herausnahme der betroffenen Teilfläche. Der Landesbund für Vogelschutz spricht sich hier selbstverständlich für eine Herausnahme aus. Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde spricht von zwei in der Biotopkartierung erfassten Teilflächen im Westen der überplanten Fläche. Es soll sich dabei um einen heidekrautreichen Kiefernwald sowie Landröhrichte handeln. Dies entspricht aber leider nicht der Tatsache. Bereits im Luftbild ist zu erkennen, dass dies nicht stimmen kann. Ich vermute, dass hier fälschlicherweise das nördlich gelegene Vorranggebiet KS 7/1 betrachtet wurde. Hier liegen nämlich tatsächlich Landröhrichte sowie Nadelwälder innerhalb der dargestellten Flächen. Von den gut 4 ha sind tatsächlich über 31.000 m² intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei den weiteren Flächen handelt es sich um Brachen sowie einen Graben mit Gehölzsaum. Dieser ist als Gewässer-Begleitgehölz in der Biotopkartierung verzeichnet. Ein Schutz nach § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG liegt gemäß den Angaben aus FIN-Web bzw. dem BayernAtlas entgegen der Aussage der Höheren Naturschutzbehörde nicht vor. Ich würde daher bitten dies unbedingt nochmals zu prüfen, um zu vermeiden, dass hier eine Entscheidung auf Grundlage falscher Tatsachen getroffen wird.

Gemäß dem aufgestellten hydrogeologischen Gutachten sowie der naturschutzfachlichen Fachbeiträge im Rahmen der vorliegenden Abbauplanung sind auch auf angrenzende Biotope (ebenfalls Gewässer-Begleitgehölze) keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Aus meiner Sicht erschließt sich hieraus keine Begründung für die Herausnahme der gesamten 4 ha. Im Rahmen der Abbauplanung kann problemlos auf den Erhalt der einzelnen, hochwertigeren Lebensräume eingegangen werden. Betrachtet man die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum aktuell vorliegenden Antrag auf Abbaugenehmigung, so sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft an Ort und Stelle ausgleichbar. Diese Fachbehörde sieht hier keinen Hinderungsgrund, zumal sie die örtlichen Gegebenheiten sehr gut kennt. Bereits vor Planungsbeginn wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt, dass grundsätzlich, bei entsprechendem Ausgleich der Eingriffe, nichts gegen eine Gewinnung von Rohstoffen spricht. Zusammenfassend stellen sich die naturschutzfachlichen Gründe daher deutlich weniger bedeutend dar als im Rahmen der Begründung zur Herausnahme der Flächen aus dem KS 6 geschrieben. Die Argumente der Höheren Naturschutzbehörde sind aus meiner Sicht nicht zutreffend.

Wasserwirtschaft:

Das Wasserwirtschaftsamt, das sich leider im Rahmen des Antrages auf wasserrechtliche Genehmigung zur Gewinnung von Sand und Kies immer noch nicht geäußert hat, hat keine Einwände gegen die Herausnahme der Teilfläche aus dem Vorranggebiet. Dies ist, wie oben beschrieben selbstverständlich im Interesse dieses Fachbereichs. Es sei jedoch anzumerken, dass ein Großteil der Rohstoffgewinnung aufgrund der natürlichen Voraussetzungen im grundwasserbeeinflussten Bereich stattfinden muss, da hier ein Großteil der Vorkommen liegt. Vorkommen mooriger Böden lassen sich den durchgeführten Bodenaufschlüssen nicht entnehmen. Die in der Moorbodenkarte von Bayern verzeichneten Flächen liegen außerhalb des Vorranggebietes. In der weiteren Argumentation entkräftigt das Wasserwirtschaftsamt Weiden die Aussage der Stadt Grafenwöhr, dass durch den Abbau eine Gefährdung der umliegenden Ortsteile vorliege. Das Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat in Vorgesprächen keine Bedenken gegen eine Abbautätigkeit auf den betroffenen Flächen geäußert. Starke Argumente aus wasserwirtschaftlicher Sicht scheinen daher auch nicht gegeben zu sein.

Landwirtschaft:

Die Stadt Grafenwöhr argumentiert, dass durch den Abbau von Kies auf den betrachteten Flächen weitere landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Grundsätzlich stimmt diese Aussage zunächst. Wenn es jedoch

für den Abbaunternehmer leichter wäre, die Genehmigung für eine Wiederverfüllung einer Nassabbaufäche zu erhalten, wäre es auch bei diesen Flächen möglich eine andere Nachnutzung anstelle von Gewässern zu erreichen. Ob sich diese jedoch wie bisher als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche darstellen sollte, wäre angesichts der Lage in einer Aue zu hinterfragen. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Ackerbau) sollte ohnehin nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten stattfinden.

Einer Stellungnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zu entnehmen, dass die Flächen für die Produktion von Biomasse für eine Biogas-Anlage dienen. Somit könnte man hier eher im weiteren Sinne eine gewerbliche (energiewirtschaftliche) als eine landwirtschaftliche Nutzung unterstellen. Von vornherein eine Rohstoffgewinnung abzulehnen, ohne die Möglichkeit einer Wiederverfüllung zu betrachten, ist als sehr einseitig zu betrachten. Aus Sicht des Grundstückseigentümers, des Fachplaners zur Abbauplanung sowie weiterer Fachbehörden (BIV, LFU, Bergamt Nordbayern, Stadt Pressath) fehlt jegliche Begründung und Argumentation zur Herausnahme der betroffenen Teilfläche aus dem Vorranggebiet. Dies ist aus meiner Sicht im weiteren Verfahren, sofern an der Herausnahme festgehalten wird nachzuliefern. Ansonsten wäre die Entscheidung möglicherweise rechtlich angreifbar.

Hinweis:

Wenn weiterhin an der Herausnahme einer Teilfläche im Vorranggebiet KS6 festgehalten werden sollte, so müssten im Sinne einer Gleichbehandlung auch aus weiteren Vorranggebieten große Flächen herausgenommen werden, da diese im Überschwemmungsgebiet liegen und teilweise als Biotope kartiert sind. Es ist hier beispielsweise das Vorranggebiet KS 7 zu nennen, in dem sich tatsächlich Flächen befinden, die nach § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG geschützt sind. Auch Waldflächen, die hochwertiger als die zitierten landwirtschaftlichen Flächen einzustufen sind, befinden sich darunter.

Zusammenfassend möchte ich den regionalen Planungsverband bitten seine Abwägung insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen. Aus meiner Sicht ist keine andere Entscheidung begründbar, als das Belassen der bisherigen Größe des Vorranggebietes KS 6 bzw. allenfalls die Reduzierung um die bereits vollständig ausgebeuteten Flächen.

Ergänzung / Hinweis zur zweiten Stellungnahme:

In einer weiteren Stellungnahme hat Herr [REDACTED] mehrere Flächen genannt, die sich für eine Abbautätigkeit eignen und Rohstoffe mit guter Qualität (Quarzsande) bieten. Eine Aufnahme in den Regionalplan als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung lehnt der regionale Planungsverband ab, mit dem Argument, dass auf vielen Flächen aufgrund ihrer randlichen Lage zu bestehenden Vorranggebieten und dem „gewissen Spielraum“ im Genehmigungsverfahren dennoch ein Abbau möglich wäre. Eine Überlastung des Raumes soll zudem vermieden werden.

Der genannte Spielraum gibt aber keine Gewähr dafür, wie letztendlich zum Zeitpunkt eines Genehmigungsverfahrens tatsächlich entschieden wird. Als Unternehmer und Arbeitgeber ist eine vorausschauende Planung wichtig und eine Sicherung der Abbaufächen als Vorranggebiet würde diese Planungssicherheit geben. Die aktuelle Fortschreibung des Regionalplanes weist 1.500 ha an Vorranggebieten für Kies und Sand aus, die den Rohstoffbedarf für die nächsten 20-25 Jahre decken soll. Allein von den Vorranggebieten im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, mit einer Gesamtfläche von ca. 771 ha, sind 207 ha bereits vollständig abgebaut. Damit sind dort über ein Viertel der ausgewiesenen Vorrangflächen schon vor der Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung nicht mehr verfügbar. Wenn sich dies in den anderen Landkreisen gleichermaßen fortsetzt, kann das Ziel von 20-25 Jahren sicher nicht erreicht werden. Dieser Zeitraum müsste doch demnach reduziert werden, oder es müssten neue Flächen mitaufgenommen werden. Auch dieser Punkt sollte geprüft werden.

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde

Modifizierung der bisherigen naturschutzfachlichen Bewertung: Die Situation im Bereich des Vorranggebiets entspricht der im Anhörungsverfahren von Hr. [REDACTED] und Hr. [REDACTED] vorgelegtem Bewertung (landwirtschaftliche Nutzflächen, gequert durch einen Graben mit Begleitgehölzen). Insofern ist – abweichend von der bisherigen Stellungnahme – festzustellen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch einen Nassabbau durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert werden können. Damit kann aus fachlicher Sicht (in Abstimmung mit der UNB) nunmehr der Ausweisung zugestimmt werden.

In der Äußerung im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens hat eine Verwechslung stattgefunden: Die Situation im Bereich des Vorranggebiets stellt sich dar, wie vom beauftragten Planungsbüro beschrieben: landwirtschaftliche Nutzflächen, gequert durch einen Graben, der von Begleitgehölzen gesäumt wird. Insofern ist hier nunmehr eine abweichende Stellungnahme zu KS 6 veranlasst: Obgleich die geäußerten Bedenken der Stadt Grafenwöhr hinsichtlich der Erweiterung landschaftsfremder Stillgewässer in der Haidenaabaue nachvollzogen und geteilt wird, ist dennoch festzustellen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch einen Nassabbau durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert werden können. Soweit hier bekannt, ist am LRA NEW ein einschlägiges Verfahren anhängig.

Aus Sicht des SG 51 kann der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet zugestimmt werden. Eine Reduzierung ist aus hiesiger Sicht nicht zwingend erforderlich.

Die Stellungnahme wurde mit der uNB am LRA NEW abgestimmt, von dort ergeht keine gesonderte Stellungnahme.

Privater Einwender

Im Hinblick auf die von mir Ihnen gegenüber vorgeschlagenen Grundstücke zur Aufnahme in den Regionalplan als KS-Vorrangflächen habe ich diese auf deren Rohstoffqualität, insbesondere deren Quarzgehalt untersuchen lassen. Wie Sie den beiden beiliegenden Gutachten entnehmen können, haben die Sande und Kiese in diesen Grundstücken einen enorm hohen Quarzgehalt, so dass letztendlich die Kriterien eines grundeigenen Bodenschatzes nach BBergG erfüllt sind. Um letztendlich meine Planungssicherheit zu erhöhen, bitte ich Sie nochmals Ihre Meinung zu überdenken und die KS - Flächen westlich von Troschelhammer entsprechend zu erweitern. Diese KS-Flächen sind zwar seit Jahrzehnten als solche ausgewiesen. Aber was nützt die schönste KS-Fläche, wenn man die entsprechenden Grundstücke über Jahrzehnte hinweg nicht erwerben kann. Nebenbei erwähnt ist ein Großteil der Flächen bereits ausgebeutet.

Stadt Grafenwöhr

Der Stadtrat der Stadt Grafenwöhr hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 folgenden Beschluss gefasst: „Der Stadtrat nimmt im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens von der 30. Änderung des Regionalplans Kenntnis und erhebt keine Einwände.

Der Antrag der Stadt Grafenwöhr auf Herausnahme des Vorranggebietes KS 6 „nordwestlich Hütten“ vom April 2013 wird aufrecht erhalten.“

VRG KS 38 "südlich Etzenricht"

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Keine Änderung des Entwurfs

<p>Zustimmung: Die Fläche „südlich Etzenricht“: die 14 Hektar große Fläche steht wegen Erschöpfung für die Rohstoffgewinnung nicht mehr zur Verfügung. Im Plan ist von anderen Nutzungsabsichten die Rede, vermutlich GE. Wünschenswert wären zumindest auf Teilflächen Kompensationsmaßnahmen für die Rohstoffentnahme.</p>	
<p>VRG KS 63 "westlich Lindenlohe"</p>	
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Ablehnung: Feucht- und Nassstandorte auf Grünland und Grünlandbrachen in Randlage der Naabaue; Flutmuldenrasen nach §30 BNatSchG geschützt; landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Hochwasserschutz; Verlust der Bodenfunktion v. a. auch auf potenziellen Moorstandorten. Die Erweiterung ist abzulehnen.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Das geplante Vorranggebiet wurde bereits im Zuge des „Scoping“ im südwestlichen Teilbereich reduziert, um möglich negative Auswirkungen eines Abbaus auf die dortigen, relativ großflächigen, Biotopstrukturen und den Waldbestand zu vermeiden. Die Biotopflächen, die nach wie vor innerhalb des geplanten Vorranggebietes liegen sind aufgrund ihres geringen Flächenumgriff auf der regionalplanerischen Ebene nicht darstellbar und würden nach hiesiger Einschätzung nicht dazu führen, dass im geplanten Vorranggebiet kein Abbau mehr möglich wäre. Die Ausweisung als VRG erscheint daher trotz naturschutzfachlicher Bedenken sachgerecht. Im Falle konkreter Abbauabsicht können im Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende Detailplanung die Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen vermieden bzw. minimiert werden. Die Zuordnung des Vorranggebietes zum Ziel 2.1.7.3 stellt sicher, dass damit sowohl die derzeitige überwiegende Nutzung (Landwirtschaft) als auch ökologische Belange zum Zuge kommen. Den Grundsätzen 5.2.2 des LEP und 2.1.6 des Regionalplans, wonach wenn möglich die ursprüngliche Flächennutzung als auch landwirtschaftliche und ökologische Belange bei der Folgenutzung entsprechen zu würdigen sind, wird dadurch angemessen Rechnung getragen.</p>
<p>VRG KS 68; VBG KS 69 "westlich Asbach"</p>	
<p>Bay. Landesamt für Umwelt Die „Aufsplittung“ des Vorranggebiet für Kies- und Sand KS 68 „westlich Asbach“ in ein Vorranggebiet (mit 12 ha) und ein Vorbehaltsgebiet mit 18 ha wird ebenfalls bedauert. Insbesondere im geplanten Vorranggebiet wurden nach unserer Kenntnis bereits Erkundungsarbeiten durchgeführt, welche die Höffigkeit bestätigen. In diesem Zusammenhang wird betont, dass sich die Rohstoffgruppe Sand und Kies (wichtiger Zuschlagstoff für Beton) bezüglich ihrer Gewinnbarkeit in Nordbayern mittel- bis langfristig dem Ende neigt und daher erkundete Rohstoffvorkommen für die Rohstoffsicherung von hoher Bedeutung sind. Die mittel- bis langfristige Versorgung mit dieser Rohstoffgruppe ist gefährdet.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs An der Abstufung des östlichen Teils zum VBG und Änderung der Folgefunktion wird festgehalten. Eine Einstufung als VRG setzt voraus, dass der angestrebten Raumnutzung keine Belange entgegenstehen und sie sich im entsprechenden Gestattungs- bzw. Genehmigungsverfahren mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Nur so kann die mit der Ausweisung als VRG verbundene regionalplanerische Sicherungswirkung planerisch gerechtfertigt werden. Dies ist aus hiesiger Sicht nur für</p>

BUND Naturschutz

Der BUND Naturschutz lehnt die Neuausweisung von ca. 12 Hektar ab, da es sich hier um landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt und die Flächen unmittelbar an das FFH-Gebiet Naab angrenzen. Darüber hinaus besteht hier durch zahlreiche Abbauvorhaben bereits ein Übermaß an Wasserflächen in der Talau, die den Charakter der Landschaft erheblich verändert haben.

Landesfischereiverband Bayern e. V.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. kann die Neuausweisung des Vorranggebiet (VRG) KS 68 von 12 ha nicht befürworten, da dieses Kies- und Sandabbaugebiet unmittelbar an die Naab grenzt, die dort als FFH-Gebiet 6937-371 ausgewiesen ist. Außerdem ist dieses Gebiet auch Bestandteil des Wasserschutzgebietes Pretzabruck-Asbach. EU-Gesetze wie WRRL, FFH-RL werden durch BayLPI, LEP und Festsetzungen bezüglich Vorrang-/Vorbehaltsgebiete nicht überbügelt. Auch der Trinkwasserschutz ist hier vorrangig.

Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde

Von Seiten des Sg51 Naturschutz werden folgende Bewertungen zu den vorgesehenen Änderungen vorgebracht:

KS 68: hier ist nach Auskunft der uNB am LRA SAD bereits ein entsprechendes Verfahren anhängig, die Ausweisung kann aus diesem Grunde mitgetragen werden.

KS 69: Lage in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet:

aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen: Bei der Fläche handelt es sich um eine der letzten verbliebenen natürlichen Bereiche der Naabaue südlich von Schwarzenfeld. Folge der Nassauskiesung wäre eine vollständige optische Überprägung der Auelandschaft, in der ausgedehnte Weiherlandschaften als weisensfremd anzusehen sind, sowie eine Zerstörung der Lebensräume der dort beheimateten Flora und Fauna. In diesem Bereich vorhandene Biotopen wie Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und Gehölze stehen unter Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

KS 68: Ablehnung: die Fläche „westlich Asbach“ mit 30 Hektar geplanter Abbaufäche liegt im Auenbereich der Naab in einer Flussschleife und grenzt an das FFH-Gebiet entlang der Naab an ein landschaftliches Vorbehalts- und an ein Vorranggebiet Hochwasserschutz sowie an ein Wasserschutzgebiet an. Außerdem wären mehrere § 30-Biotopstrukturen betroffen. Die hohe Strukturvielfalt spricht ebenfalls gegen eine Ausbeutung in dieser Größenordnung. Es ist dennoch zu begrüßen, dass der Umfang nun von 30 auf 12 ha Neuausweisung reduziert wurde.

KS 69: Ablehnung: Die Flächen grenzen unmittelbar an das FFH-Gebiet Naab.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Das Vorranggebiet KS 68 wird verkleinert. Im weggefallenen Teil soll das Vorbehaltsgebiet KS 69 neu ausgewiesen werden. Dieses Vorbehaltsgebiet reicht bis ins Einzugsgebiet der Wasserversorgung Pretzabruck - Asbach hinein und bis fast an die westliche Grenze des Wasserschutzgebietes. Mittlerweile liegen uns neue Gutachten von Seiten der Wasserversorgung sowie von Seiten der vor Ort tätigen Abbaufirma vor, die nahelegen, dass ein Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau die Schutzfähigkeit des Wasserschutzgebietes nicht in Frage stellen und kein unvertretbares Gefährdungspotential für die Wasserversorgung darstellt. Insofern besteht an dieser Stelle Einverständnis mit der Planung.

VRG t 10 "westlich Schwarzenfeld"

den westlichen Teilbereich des Vorranggebietes der Fall. Hierfür besteht bereits konkretes Abbauinteresse und es wurden im Zuge eines laufenden Genehmigungsverfahrens fachliche Gutachten erstellt, die eine Vereinbarkeit des Abbauvorhabens mit konkurrierenden Belangen in Aussicht stellen. Für den östlichen Teil des Vorranggebietes der u.a. aufgrund der Nähe zu einer Wassergewinnungsanlage eine noch höhere (wasserwirtschaftliche) Sensibilität aufweist hat bislang keine derartig detaillierte Vorklärung stattgefunden. Es liegen jedoch bereits Gutachten vor, die nach fachlicher Einschätzung eine Vereinbarkeit mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen in Aussicht stellen.

Gleichzeitig besteht im regionalen Teilraum ein nachvollziehbarer Bedarf für Kies und die geologische Qualität und Abbauwürdigkeit des vorhandenen Rohstoffes wurde durch die rohstoffgeologische Fachstelle und das Vorhandensein rohstoffwirtschaftlicher Abbauinteresse bestätigt, wodurch gem. LEP-Ziel 5.2.1 die Notwendigkeit einer flächenhaften Sicherung begründet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, am geplanten Umgriff festzuhalten und für den östlichen Teil eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet vorzunehmen. Dadurch ist es möglich, dem vorhandenen Rohstoffvorkommen und dem Gewinnungsinteresse in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein hohes Gewicht zukommen lassen zu können und Möglichkeiten für die Kiesgewinnung zu schaffen. Zudem kann damit sichergestellt werden, dass konkurrierende und möglicherweise entgegenstehende Belange hinreichend gewürdigt werden. Im Falle konkreter Abbaubabsicht werden insbesondere aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Standorts die einschlägigen genehmigungsrechtlichen Vorgaben dazu führen, dass im Rahmen künftiger Gestattungs- bzw. Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sein werden (u.a. FFH-Verträglichkeitsabschätzung, hydrogeologische Gutachten, ...). Deren Ergebnisse werden maßgebend für die Entscheidung sein, ob sich im Zuge der Detailplanung die Beeinträchtigungen in dem Maße minimieren lassen, dass eine Vereinbarkeit der betroffenen Belange möglich, zulässig und vertretbar ist oder letztlich bestimmte Belange bzw. Nutzungsinteressen zurücktreten müssen.

Aufgrund der hohen landschaftsökologischen Wertigkeit des Gebietes und um die Stabilität des Naturhaushaltes ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Belange bei der Rekultivierung Beachtung finden, weshalb das Vorranggebiet hinsichtlich der Folgefunktion unter 2.1.7.1 aufgenommen wird.

<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die geplante Herausnahme wurde deutlich reduziert. Unseres Wissens sollen die herausgenommenen Flächen bauplanungsrechtlich als Gewerbe- / Mischgebiete oder durch sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten - und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>VRG t 15 "westlich Steinberg"</p>	
<p>BUND Naturschutz Der BUND Naturschutz lehnt diejenigen Erweiterungen ab, die das vorhandene Landschaftsschutzgebiet und Waldflächen betreffen, Nahezu sämtliche Waldflächen in diesem Bereich sind als Schutzwald mit dem Zweck des regionalen Klimaschutzes ausgewiesen.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Da das Vorhandensein abbauwürdiger Tonvorkommen von fachlicher Seite bestätigt wurde und auch eine Vereinbarkeit mit den dortigen immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen möglich scheint, verbleibt das Gebiet im Regionalplan.</p>
<p>Bay. Landesamt für Umwelt Nach Aktenlage befindet sich das Geotop Nr. 376A010 im Vorranggebiet. Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand bzw. geowissenschaftlichen Wert der betroffenen Geotope. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.</p>	<p>Die Einschränkungen dies sich durch den Verbleib für die Planung bzw. Realisierung der Stromleitung und die Photovoltaiknutzung ergeben sind aus regionalplanerischer Sicht hinnehmbar, so dass dem Belang der Rohstoffsicherung bzw. –gewinnung weiterhin der Vorrang eingeräumt wird.</p>
<p>Bergamt Nordbayern Innerhalb dieser Vorrangfläche befinden sich einige Abbaubetriebe. Hier kann nur einer Reduzierung des bereits überbauten Bereiches zugestimmt werden. Im Rest der Vorrangfläche befinden sich hochwertige Tone für die bereits Abbauaktivitäten vorgesehen sind. Auch ist ein in der Region ansässiges Fliesenwerk insbesondere auch wegen Umweltaspekten wie den kurzen Anfahrtswegen daran interessiert, dass hier ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.</p>	
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die deutlich größere Herausnahme von 138 ha gegenüber dem Plan 2019 wird begrüßt. Jedoch ist die Erweiterungsfläche im Umfang von 44 ha kartografisch nicht gut sichtbar dargestellt. Unseres Wissens sollen die herausgenommenen Flächen bauplanungsrechtlich als Gewerbe- / Mischgebiete oder durch sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten - und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.</p>	
<p>Stadt Teublitz Wie Ihnen bereits bekannt ist, laufen derzeit zwei Planungsverfahren im Ortsteil Loisnitz der Stadt Teublitz, die durch das im Betreff genannte Vorranggebiet zum Tonabbau beeinträchtigt bzw. berührt werden. Dies ist zum einem die sog. SüdOstLink-Trasse der Tennet TSO GmbH und zum anderen die bestehende und neu geplante Freiflächenphotovoltaikanlage Loisnitz der Firma Voltgrün Solar GmbH & Co.KG. Die Stadt Teublitz beantragt daher eine geringfügige Rücknahme der Vorrangfläche in dem Bereich im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (6) entsprechend der Schilderung im beigefügten Schreiben der Firma Voltgrün vom 27.01.2021. Es ist uns ein Anliegen, unsere bestehende Ortschaft Loisnitz möglichst von negativen Auswirkungen zu schützen, welche unter Umständen durch einen evt. Tonabbau in der Nähe der Bebauung oder aufgrund des notwendigen Heranrückens der SüdOstLink-Trasse entstehen könnten. Auch soll damit eine Konfliktsituation zwischen den beiden genannten Vorhaben der Tennet und der Firma Voltgrün in dem Bereich vermieden werden. Aufgrund einer dann möglichen Verkürzung der Trassenlänge, würde sich damit zudem die notwendige Flächeninanspruchnahme deutlich verringern.</p>	

Eine positive Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes zu unserem Antrag bzw. zur Stellungnahme der Firma Voltgrün Solar GmbH & Co.KG würde der Stadt Teublitz bezüglich der genannten laufenden Planungen sehr entgegen kommen. Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Voltgrün

Wie mit Ihnen telefonisch vorab besprochen, regen wir beiliegende Änderung der Ausweisung des Vorranggebietes Tonabbau bei Loinsnitz an und bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Zuge der 30. Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (6). In den aktuellen Darstellungen zum Vorranggebiet Tonabbau (t15) erstreckt sich dieses potenzielle Abbauggebiet bis auf rund 300 m Abstand zur Ortschaft Loinsnitz.

Die Entwicklung des Tonabbaus in den letzten Jahrzehnten und die gestiegenen Anforderungen an die Einhaltung von Mindestabständen zu nächstgelegenen Immissionsorten führen dazu, dass ein Abstand eines Abbaugebietes von nur 300 m zu Siedlungsflächen durch ein zu erwartendes steigendes Verkehrsaufkommen und die Zunahme weiterer Emissionen nicht zeitgemäß ist, weiterhin die Fläche in dem im Regionalplan dargestellten Ausmaß auch nicht vollumfänglich benötigt werden wird.

In Verbindung mit dem vorhandenen Bodendenkmal westlich von Loinsnitz ergibt sich durch das Vorranggebiet t15 zudem ein theoretischer planerischer Zwangspunkt für den ebenfalls in Planung befindlichen Sued OstLink, der dazu führt, dass der Verlauf dieser geplanten Trasse unnötiger Weise in den Bestand unser PV-Freiflächenanlage Loinsnitz gedrängt werden könnte. Um diesen unnötigen Konflikt zu beseitigen und neue Planungsoptionen für die TenneT zu eröffnen, stellen wir daher den Antrag zur Anpassung des Vorranggebietes t15 durch Herausnahme der südlichen Spitze des Vorranggebietes entsprechend beiliegender Skizze. Die Verkleinerung des Vorranggebietes t15 entsprechend dargestellter Skizze entspricht einer Herausnahme von ca. 3 % der Flächengröße und ist für die Rohstoffgewinnung, die in dem betreffenden Bereich in unmittelbarer Ortsnähe ohnehin nicht zu erwarten sein wird, unbedeutend. Somit stehen der TenneT bei der Ausarbeitung weiterer Trassenvarianten Flächen zur Verfügung, bei denen zuvor ein Konflikt durch das Vorranggebiet t15 aufgetreten wäre. Insbesondere könnte die nachfolgend dargestellte Variante Loinsnitz-Nord nördlich unserer bestehenden PV- Freiflächenanlage und der Ortschaft Loinsnitz vorbeigeführt werden. Zudem würde sich die Flächenbeanspruchung durch die Verlegung des SuedOstLink (Variante NORD) erheblich verringern. Bei einer Verkürzung der Trassenlänge um ca. 400 m bei einer in diesem Bereich geschätzten durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme in einer Breite von min. 25-30 m fallen hier durch Schaffung dieser neuen Option rund 1,0 ha weniger Flächeninanspruchnahme an.

Die vorhergehende Überplanung des dargestellten Waldgebietes durch das Vorranggebiet t15 zeigt, dass eine besondere Schutzwürdigkeit des Waldes nicht gegeben zu sein scheint. Zudem stehen die betreffenden Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern und sollten aus diesem Grund priorisiert beansprucht werden. In Abwägung aller Aspekte sollte die Regionalplanung mit der Verkleinerung des Vorranggebietes t15 die Option schaffen, dass eine Trassenvariante NORD planerisch seitens der TenneT weiterverfolgt werden kann.

VRG t 18 "südlich Teublitz"

Bürgerinitiative ALEXsagtNEIN

Im 1. Beteiligungsverfahren haben zwei Fachstellen Position zum Vorranggebiet t 18 bezogen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) äußerte: "Dieses Vorranggebiet sichert eine bedeutsame Tonlagerstätte

Keine Änderung des Entwurfs

Fachstellen der Rohstoffwirtschaft (u.a. Geologisches Landesamt und Bergamt Nordbayern) und

im Braunkohlentertiär und sollte daher langfristig und vollständig dem Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. (...) Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des vor allem im Norden und Nordosten unverritzten Vorranggebietes durch die jetzt geplanten Strassentrassierungen Teilflächen entstehen, die einem zukünftigen Rohstoffabbau in größeren Tiefen entgegenstehen würden. Alle (!) Varianten, die VR TO18 queren, können wir daher nicht zustimmen." Das LfU befürwortet daher die Trassenführung B, oder alternativ eine Trasse, die zwischen dem Vorranggebiet t 18 und dem Vorbehaltsgebiet t 42 verläuft. Letztere Variante ist im derzeit laufenden Raumordnungsverfahren (ROV) jedoch nicht Gegenstand der Untersuchungen. Das Bergamt Nordbayern stimmte einer Streichung des Gebietes t 18 ebenfalls nicht zu. Lediglich der Bereich des Naturbads Tegelgrube könne laut Bergamt aus der Vorrangfläche herausgenommen werden. Auch in diesem Bereich ist im ROV keine Trassenführung vorgesehen.

Entsprechend dieser Äußerungen der Fachstellen heißt es im Abwägungs-/Behandlungsvorschlag zum Vorranggebiet t 18 (lt. Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss): "Keine Änderung des Entwurfs". Zur Begründung heißt es: "Seitens der rohstoffgeologischen und –rechtlichen Fachstellen wird jedoch darauf hingewiesen, dass innerhalb des vor allem im Norden und Nordosten unverritzten Vorranggebietes durch die geplanten Strassentrassierungen Teilflächen entstehen würden, die einem zukünftigen Rohstoffabbau in größeren Tiefen entgegenstehen würden. Mitgetragen werden kann von dortiger Seite lediglich eine Streichung des Vorbehaltsgebietes KS 42, da dort große Teile dieser Fläche insbesondere der heutige Eselweiher bereits abgebaut wurden." In diesem Gebiet verläuft lediglich die Haupttrasse B.

Die bisherigen Äußerungen der Fachstellen und der Abwägungs-/Behandlungsvorschlag für den Planungsausschuss lassen nicht erkennen, warum dem erneuten Antrag der Stadt Teublitz auf Verringerung des Vorranggebiets t 18 entsprochen werden sollte. Insbesondere die detaillierten Ausführungen des LfU begründen eine derartige Änderung nicht. Auch ein in diesem Zusammenhang von der Stadt Teublitz vorgebrachtes Argument scheint nicht zustimmen: Der im Antrag getroffene Aussage, es gebe offenkundig "keinen großen Markt mehr für das Vorkommen in unserer Region, dem miozänen Flaschenton", widerspricht der Geschäftsführer der Teublitzer Ton GmbH, Herrn Stephan Ebensberger. Er betont, "dass wir genau solche Tone benötigen und nach wie vor abbauen." (Mittelbayerische Zeitung vom 27.10.2021, "Tonabbau versus Ortsumgebung").

Wie vom LfU bereits als Alternative vorgebracht, bliebe damit in Bezug auf das Raumordnungsverfahren lediglich die Trasse B als einzig mögliche Hauptvariante umsetzbar.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Fläche hat sich im Vergleich zum ersten Fortschreibungsentwurf nicht geändert und ist somit nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass nach unseren Informationen die Stadt Teublitz trotzdem erneut eine Verkleinerung dieses Vorranggebietes anstrebt, um die Realisierung einer Umgehungsstraße zu ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass auch weiterhin keine Änderung des Entwurfs vorgenommen wird, wie dies in der Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord für die Sitzung vom 06.07.2021 vermerkt ist (Zusammenstellung der im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 30. Änderung vom 10.09.2019).

Stadt Teublitz

regionale Abbaubetriebe bestätigen weiterhin die Abbauwürdigkeit der Tonvorkommen.

Würde die von der Stadt gewünschte Änderung des Vorranggebietes tatsächlich vorgenommen werden, könnte dies zu Problemen bei der Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung führen, da Änderungen an Vorranggebieten nur zulässig sind, wenn triftige Gründe vorliegen. Dies setzt in der Regel voraus, dass die zuständigen Fachbehörden der Rohstoffwirtschaft, der Rohstoffgeologie und des Rohstoffrechts einer Reduzierung zustimmen.

Zudem wurden im Zuge des derzeit laufenden Raumordnungsverfahrens zur Umgehungsstraße auch Stellungnahmen vorgelegt, die aus anderen Gründen gegen eine Realisierung einer Trasse im beabsichtigten Reduzierungsbereich des Vorranggebietes sprechen, so dass eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Sofern sich um derzeit laufenden Raumordnungsverfahren zur Umgehungsstraße herausstellt, dass das Vorranggebiet der einzige entgegenstehende Belang ist und ansonsten dort die raumverträglichste Umsetzung der Umgehungsstraße möglich ist, könnte eine erneute verfahrensmäßige regionalplanerische Behandlung erfolgen.

Dem Anliegen der Mitgliedskommen (Stadt Teublitz) wird dadurch Rechnung getragen, dass der Regionale Planungsverband als zuständiger Normgeber, die gesetzlich normierte maßstabsbedingte Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen im Sinne der Stadt auslegt. Damit wären aus regionalplanerischer Sicht Trassenverläufe in den östlichen und westlichen Randbereichen des Vorranggebietes und damit auch in weitere Entfernung vom Ort möglich. Der entsprechende Beschluss des Regionalen Planungsausschusses wird auch dem Verfahrensträger des Raumordnungsverfahrens (Höhere Landesplanungsbehörde) mit der Bitte um Beachtung übermittelt.

Die Stadtzentren des gemeinsamen Mittelzentrums Städtedreieck Burglengenfeld/Maxhütte- Haidhof/Teublitz leiden seit Jahren unter starkem und ständig wachsendem Durchgangsverkehr.

Besonders stark ist Teublitz vom Durchgangsverkehr betroffen. Dort kreuzen sich im Stadtzentrum die Staatsstraße St 2397 und die Kreisstraße SAD 5. Zusätzlich übernimmt dieses Verkehrskreuz eine Zubringerfunktion zur BAB A 93. Dies hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von rund 17.000 Kfz an Werktagen zur Folge sowie das höchste LKW - Aufkommen der drei Städte. Als Folge dieser Verkehrskonzentration treten im Stadtkern von Teublitz häufig erhebliche Rückstaulängen, Wartezeiten sowie in besonderem Ausmaß Verkehrsgefährdungen, Lärm- und Luftschadstoffbelastungen auf.

Wir verweisen dazu auf das Kapitel B IX „Verkehr“ im Regionalplan. Hier ist unter 4.13 als Ziel formuliert.

4.13: (Z) Die Verkehrsverhältnisse im Bereich des „Städtedreiecks Burglengenfeld / Maxhütte- Haidhof / Teublitz“ sind durch den Weiterbau einer Ortsumgehung zu verbessern.

Die drei Städte Teublitz, Maxhütte – Haidhof und Burglengenfeld haben sich zusammengeschlossen und den Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße im Städtedreieck - Z: P.E.U.S. - gegründet. Der Zweckverband betreibt die Planung und den Bau der Umgehung unter Beteiligung des Landkreises Schwandorf in kommunaler Sonderbaulast.

Die Regierung der Oberpfalz beginnt aktuell auf Antrag des Zweckverbandes mit der Prüfung des Raumordnungsverfahrens. Es wurden für eine Umfahrungsstraße im Städtedreieck vier mögliche Trassenvarianten herausgearbeitet, die alle an Teublitz östlich und dann südlich vorbeiführen.

Die Hauptvarianten A, C und D sowie die meisten Untervarianten zerschneiden das Vorranggebiet t 18 Ton „südlich Teublitz“ (Gesamtfläche 64 ha). Die für die Umfahrungsstraße beanspruchte Vorranggebietsfläche (t 18) ist mit 1,2 – 3,7 ha relativ gering. Die weitere Variante B führt mit sehr geringem Abstand um die bestehende Wohnbebauung herum, so dass diese Trasse, die bereits 2008 bei einem Bürgerentscheid durchgefallen ist, wohl nicht durchsetzbar ist.

Im Stadtgebiet Teublitz findet seit Jahren kein Tonabbau mehr statt. Eine Grube südlich von Teublitz ist inzwischen fast vollständig rückverfüllt. Eine Grube bei Weiherdorf wird nicht mehr ausgebeutet und auch hier wird mit der Rückverfüllung bzw. Renaturierung begonnen.

Offenkundig gibt es keinen Markt mehr für das Vorkommen in unserer Region, dem miozänen Flaschenton. Im Stadtgebiet befinden sich noch weitere umfangreiche Vorrang- und Vorbehaltsflächen, sodass die Sicherung der Rohstoffversorgung langfristig nicht gefährdet wird.

Wir beantragen deshalb, das Vorranggebiet t 18 Ton „südlich Teublitz“ im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplans soweit zurückzunehmen, dass die Hauptvarianten A, C oder D verwirklicht werden können.

VRG t 19 "südlich Maxhütte-Haidhof"

Bay. Landesamt für Umwelt

Nach Aktenlage befindet sich das Geotop Nr. 376A008 im Vorranggebiet. Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand bzw. geowissenschaftlichen Wert der betroffenen Geotope. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Gegen die Herausnahme bestehen keine Einwände. Unseres Wissens sollen die herausgenommenen Flächen bauplanungsrechtlich als Gewerbe- / Mischgebiete oder durch sonstige Planungen von den jeweili-

Keine Änderung des Entwurfs

<p>gen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten - und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.</p>	
<p>Stadt Maxhütte-Haidhof Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Maxhütte-Haidhof die Teilrücknahme des Vorranggebietes „Tonabbau „Rohrhof II“ weiterhin begrüßt und gegen die Reduzierung der Flächen keine Einwände erhebt.</p>	
<p>VBG t 42 "südlich Teublitz"</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich des Vorranggebietes t18 (Ton südlich Teublitz) und des Vorbehaltsgebietes t 42 (Ton südlich Teublitz) verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur OU Teublitz. Insbesondere das VR t18 stellt ein wichtiges Rohstoffpotenzial dar, dass mittel- bis langfristig erschließbar bleiben muss. Bezüglich des Naturbads Tegelgrube liegen uns Archivunterlagen vor das hier Mitte des 20. Jahrhunderts ein Tonabbau stattgefunden hat. Dieser kleinräumige Bereich könnte daher vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bergamt Nordbayern aus dem Vorranggebiet ausgestanzt werden (ca. 4 ha).</p> <p>Von der geplanten Maßnahme "OU Burglengenfeld - Maxhof-Haidhütte - Teublitz" ist vor allem das VR TO18 - Ton südlich Teublitz betroffen. Dieses Vorranggebiet sichert eine bedeutsame Tonlagerstätte im Braunkohlentertiär und sollte daher langfristig und vollständig dem Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Nach Bohrungen kann die Tertiärmächtigkeit bis über 100 m betragen, wovon der Tonanteil mehrere 10er Meter beträgt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des vor allem im Norden und Nordosten unverritzten Vorranggebietes durch die jetzt geplanten Strassentrassierungen Teilflächen entstehen, die einem zukünftigen Rohstoffabbau in größeren Tiefen entgegenstehen würden.</p> <p>Alle Varianten, die VR TO18 queren, können wir daher nicht zustimmen.</p> <p>Wir befürworten deshalb die Variante B, ggf. in Kombination mit der Variante U6 im Norden. Bezüglich VB TO42 weisen wir darauf hin, dass nach unseren Archivunterlagen große Teile dieser Fläche insbesondere der heutige Eselweiher bereits abgebaut wurden.</p> <p>Lässt sich diese Variante nicht realisieren, würden wir einem Verlauf zwischen dem VB TO42 und dem VR TO18 favorisieren. Heute ist zwischen dem VR und dem VB eine Lücke, innerhalb dieser könnte eine Variante verlaufen. Ein entsprechender Vorschlag wäre dann vom Projektträger zu realisieren.</p> <p>Nach den eingereichten Unterlagen queren die Varianten U2 und U3 einen genehmigten und in Abbau befindlichen Rohstoffabbau, diese Varianten sind daher aus unserer Sicht abzulehnen.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Fachstellen der Rohstoffwirtschaft (u.a. Geologisches Landesamt und Bergamt Nordbayern) und regionale Abbaubetriebe bestätigen weiterhin die Abbauwürdigkeit der Tonvorkommen, so dass aus regionalplanerischer Sicht das besondere Gewicht rohstoffgeologischer und rohstoffwirtschaftlicher Belange weiterhin sachgerecht ist,</p> <p>Der Bereich bzw. die Lücke für die von rohstofffachlicher Seite eine Zustimmung zur Rücknahme erfolgte (Größe ca. 4 ha), ist im gesetzlich normierten regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) kaum erkennbar darstellbar.</p> <p>Zudem erscheint es sinnvoll, mögliche Änderungen des Vorbehaltsgebietes nur im Zusammenhang mit dem nahegelegenen Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ vorzunehmen. Auf die Abwägungsbehandlung zu diesem Gebiet wird daher verwiesen.</p>
<p>Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz Das Vorbehaltsgebiet t42 und das Vorranggebiet t18 sollen in ihren Umfängen überprüft werden. Zum einen ist der südliche Teil des Vorranggebietes t18 bereits weitestgehend ausgebeutet worden und befindet sich derzeit, wie bekannt, in Verfüllung. Zum anderen sollen die beiden Gebiete in Bezug auf das Vorhaben „Umgehungsstraße Städtedreieck" überprüft werden. Das Projekt ist der Regierung der Oberpfalz ebenfalls bekannt. Durch die Überprüfung der Ausdehnung der Gebiete sollen von vornherein potentielle Konflikte bei der Trassenführung vermieden werden. Des Weiteren erscheint uns eine Überprüfung der beiden Gebiete als sinnvoll, da eine mit der Ausbeutung der Bodenschätze einhergehende zwangsläufig vollständige Zerstörung des Eselweihergebiets und des Naturbads Tegelgrube als amtlich festgesetztes EU-Badegewässer wenig sinnvoll erscheint.</p>	

t 45 „westlich Schönling“	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Der BUND Naturschutz lehnt die Erweiterung um ca. 6 Hektar ab, da sie in ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingreift.</p> <p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Ablehnung: Eingriff in Waldgebiet; landschaftliches Vorbehaltsgebiet, geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.</p>	<p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs Trotz konkurrierender Nutzungsansprüche und Gebietsausweisungen scheint ein raumverträglicher und genehmigungsfähiger Rohstoffabbau mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich, so dass ein Vorranggebiet aus regionalplanerischer Sicht weiterhin gerechtfertigt ist.</p>
t 49 „westlich Schönling“	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Der BUND Naturschutz lehnt die Erweiterung um ca. 6 Hektar ab, da sie in ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingreift.</p>	<p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs Trotz konkurrierender Nutzungsansprüche und Gebietsausweisungen scheint ein raumverträglicher und genehmigungsfähiger Rohstoffabbau mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich, so dass ein Vorranggebiet aus regionalplanerischer Sicht weiterhin gerechtfertigt ist.</p>
Flächenneuvorschläge	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden Erweiterung der VR q 20 südöstlich Hahnbach nach Norden mit der Folgenutzung Forst- und Landwirtschaft (Abb. 1).</p> <p>Neuvorschlag bei Troschelhammer als VR für Quarzsand: Die Kriterien für einen grundeigenen Bodenschatz nach BBergG wurden aufgrund des hohen Quarzgehaltes erfüllt. Wir schlagen daher eine Erweiterung der Vorranggebiete um die Bereiche in Abb. 2 vor. Bereits abgebaute Bereiche sollten im Bereich der Vorranggebiete gestrichen werden.</p>	<p>Der Erweiterungsvorschlag wird als Vorbehaltsgebiet q 20/2 („südöstlich Hahnbach“) in den Regionalplan aufgenommen. Der nahegelegene genehmigte Abbau im Umfeld lassen mit gewisser Wahrscheinlichkeit erwarten, dass auch im beantragten Erweiterungsbereich ein Abbau genehmigungsfähig ist. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets und das damit verbundene erhöhte Gewicht rohstoffgeologischer und –wirtschaftlicher Belange ist daher aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht.</p>
<p>Privater Einwander Als einer der letzten Sand- und Kiesunternehmer in der nördlichen Oberpfalz sind wir stets auf der Suche nach potentiellen Abbauflächen. Hierbei haben wir großes Interesse an einem Kiesabbau auf den Flurnummern 3840, 3841, 3842 und 3846 der Gemarkung Pressath. Auf den umliegenden Flächen ist bereits in den letzten Jahrzehnten Kiesabbau erfolgt. Als weiteres ist Kiesabbau geplant auf den Flächen 3893, 3900, 3901, 3910, 3911 und 3912. Auch hier wurde früher im Umfeld bereits abgebaut. Sowie auf den Fl.Nrn. 3774, 3750, 3769 und 3770. Sowie auf der Fl.Nr. 3795 der Gemarkung Pressath. Darüber hinaus planen wir gerade ein Projekt im Zuge einer späteren Verfüllung auf den Fl.Nrn. 3980, 3981, 3982, 3983, 4009, 4010 und 4013. Hier hat bereits in der Vergangenheit ein Abbau stattgefunden. Bei der Errichtung von Grundwassermessstellen haben wir festgestellt dass der Grundwasserabstand bei ca. 15 m liegt und teilweise noch jede Menge Rohstoff unter dem Wald liegt.</p>	<p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs Die beabsichtigten Abbaugrundstücke schließen an bestehende oder genehmigte Abbaubereiche an, wodurch dem regionalplanerischen Konzentrationsgebot im Sinne der Beschränkung des Rohstoffabbaus auf zusammenhängende Abbauflächen Rechnung getragen wird. Im direkten Umfeld ist eine Vielzahl an Flächen vorhanden, bei denen der Kies- und Sandabbau bereits genehmigt ist, derzeit durchgeführt wird oder bereits abgeschlossen ist, so dass eine gewisse „Vorbelastung“ des Raums besteht. Um zu vermeiden, dass diese zu einer „Überlastung“ des Raums führt, wird jedoch von einer Erweiterung der Vorranggebietskulisse abgesehen. Aufgrund der rechtlich gebotener und maßstabsbedingter „Unschärfe“ regionalplanerischer Gebietsdarstellung besteht für nachgelagerte Planungen und bei Genehmigungsverfahren ein gewisser Spielraum, der geringfügige Abbauerweiterungen in den Randbereichen des Vorranggebietes trotzdem ermöglicht.</p>

Auf Grund des enormen Grundwasserabstands bietet sich die Fläche als potentielle Verfüllfläche an. Diesbezüglich haben in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt bereits weitreichende Voruntersuchungen stattgefunden.